

(Neuer Wortlaut)

Entwurf

GESETZ

vom ... 2024

**zur Änderung des Gesetzes Nr. 106/2004 über die Verbrauchsteuern auf
Tabakerzeugnisse in der geänderten Fassung**

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat folgendes Gesetz erlassen:

Artikel I

Gesetz Nr. 106/2004 über Verbrauchsteuern auf Tabakerzeugnisse, geändert durch Gesetz Nr. 556/2004, Gesetz Nr. 631/2004, Gesetz Nr. 533/2005, Gesetz Nr. 610/2005, Gesetz Nr. 547/2007, Gesetz Nr. 378/2008, Gesetz Nr. 465/2008, Gesetz Nr. 305/2009, Gesetz Nr. 477/2009, Gesetz Nr. 491/2010, Gesetz Nr. 546/2011, Gesetz Nr. 547/2011, Gesetz Nr. 288/2012, Gesetz Nr. 381/2013, Gesetz Nr. 218/2014, Gesetz Nr. 323/2014, Gesetz Nr. 54/2015, Gesetz Nr. 130/2015, Gesetz Nr. 241/2015, Gesetz Nr. 360/2015, Gesetz Nr. 296/2016, Gesetz Nr. 269/2017, Gesetz Nr. 92/2019, Gesetz Nr. 221/2019, Gesetz Nr. 198/2020, Gesetz Nr. 390/2020, Gesetz Nr. 186/2021, Gesetz Nr. 408/2021, Gesetz Nr. 530/2023, Gesetz Nr. 43/2024 und Gesetz Nr. 102/2024 werden wie folgt geändert:

1. § 1 lautet einschließlich des Titels wie folgt:

„§ 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Besteuerung von Tabakerzeugnissen, Rohtabak, rauchlosen Tabakerzeugnissen und verbrauchsteuerpflichtigen Tabakerzeugnissen (im Folgenden „Verbrauchssteuer“ oder „Steuer“) im Steuergebiet.“.

2. In § 4 Absatz 7 werden das Komma nach dem Wort „Verordnung“ und die Wörter „und eine Bescheinigung dieser Tatsache wird vom Gesundheitsministerium der Slowakischen Republik oder einer von ihm ermächtigten Einrichtung ausgestellt“ gestrichen.
3. Fußnote 2a lautet wie folgt:
„^{2a}Gesetz Nr. 362/2011 über Arzneimittel und medizinische Geräte und zur Änderung bestimmter Rechtsakte in der geänderten Fassung.“.
4. § 4 Absatz 8 lautet:
„(8) Tabakrohstoffe, rauchlose Tabakerzeugnisse und Erzeugnisse, die mit Tabakerzeugnissen im Zusammenhang stehen, unterliegen ebenfalls der Verbrauchssteuer.“.
5. In § 6 lauten die Absätze 1 bis 3:
„(1) Der Verbrauchsteuersatz für andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten wird mit Ausnahme nach § 44ai Absätze 7 und 11 wie folgt festgelegt:

Beschreibung der Ware	Verbrauchssteuersatz		
Zigarren, Zigarillos	139 EUR/kg	(2)	Der
Tabak	209,50 EUR/kg;		Verbrauchssteuersatz
			für Zigaretten wird
			mit Ausnahme von

Absatz 3 und § 44ai Absatz 1 wie folgt festgesetzt:

kombinierter Verbrauchssteuersatz		
Beschreibung der Ware	besonderer Teil	prozentualer Anteil
Zigaretten	113,50 EUR/1000 Stück	25 % des Zigarettenpreises.

(3) Der Mindeststeuersatz für Zigaretten beträgt 184 EUR/1000 Stück, mit Ausnahme von § 44ai Absatz 2.“

6. § 6 Absatz 5 lautet:

„(5) Der Verbrauchssteuersatz für Tabakerzeugnisse, rauchlose Tabakerzeugnisse und Erzeugnisse, die mit Tabakerzeugnissen im Zusammenhang stehen, wird auf der Steuermarke durch ein Symbol angegeben, das ein Großbuchstaben des Alphabets (ohne diakritische Kennzeichnungen) in alphabetischer Reihenfolge ist; die Anwendbarkeit des Verbrauchssteuersatzes auf rauchlose Tabakerzeugnisse, bei denen es sich um rauchlose Tabakerzeugnisse handelt, die zum Kauen bestimmt sind (im folgenden: Kautabak), und rauchlose Tabakerzeugnisse, die über die Nase konsumiert werden können (im folgenden: Schnupftabak), wird mit dem gleichen Doppelgroßbuchstaben des Alphabets (ohne diakritische Kennzeichnungen) in alphabetischer Reihenfolge ausgedrückt.“

7. In § 9 Absatz 3 Satz 2 heißt es:

„Eine Person, die von einer Zollstelle zum Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses oder einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines rauchlosen Tabakerzeugnisses oder einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Tabakerzeugnisses ermächtigt ist, hat ebenfalls Anspruch auf Steuermarken für die Kennzeichnung rauchloser Tabakerzeugnisse.“

8. In § 9 Absatz 12 Buchstabe c wird nach dem Wort „Zigarren“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder 50 g Tabak“ werden durch die Worte „50 g Tabak, 250 g Tabak in einem rauchlosen Tabakerzeugnis oder 250 g einer Nachfüllung eines rauchlosen Tabakprodukts, wenn das rauchlose Tabakerzeugnis keinen Tabak enthält, 80 ml einer E-Zigarette-Nachfüllung;^{5a)} 250 g Nikotinbeutel^{5b)} oder 250 g eines anderen Nikotinerzeugnisses“ ersetzt.

Die Fußnoten 5a und 5b lauten:

„^{5a}§ 2 Absatz 3 Buchstabe p des Gesetzes Nr. 89/2016 über die Herstellung, die Kennzeichnung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und damit in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen sowie zur Änderung bestimmter Rechtsakte.

^{5b}§ 2 Absatz 3 Buchstabe r des Gesetzes Nr. 89/2016, geändert durch das Gesetz Nr. 367/2022“.

9. § 19a Absatz 1 lautet:

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet Rohtabak ein Rohmaterial nach besonderen Rechtsvorschriften.¹⁰⁾.“

10. In § 19a wird zum Absatz 4 ein Buchstabe f angefügt, der wie folgt lautet:

„f) Nachweis des Fehlens des Rohtabaks.“.

11. In § 19a wird zum Absatz 5 ein Buchstabe f angefügt, der wie folgt lautet:

„f) der über einen Rohstoff verfügt und bei dem festgestellt worden ist, dass es darin keinen anderen Rohtabak als Rohtabak gemäß Absatz 24 gibt.“

12. In § 19a Absatz 13 Buchstabe a Nummer 2 werden folgende Worte angefügt: „wenn der Rohtabak in diesem Mitgliedstaat der Verbrauchsteuer unterliegt;“.

13. In § 19a Absatz 18 Buchstabe b werden die Worte „Betreiber eines Verbrauchsteuerlagers“ durch die Worte „Inhaber einer Erlaubnis zum Handel mit Rohtabak“ ersetzt.

14. § 19aa samt Überschrift lautet:

„§ 19aa

Sonderbestimmungen für rauchloses Tabakerzeugnis

(1) Als rauchloses Tabakerzeugnis im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Tabak enthaltendes Erzeugnis, das nicht während der Verbrennung konsumiert wird und

- a) zur Inhalation ohne Verbrennung mittels einer Heizvorrichtung verwendet werden kann;
- b) Kautabak ist; oder
- c) Schnupftabak ist.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes gilt auch ein Erzeugnis, das ganz oder teilweise aus einer anderen Nachfüllung als Tabak besteht, als rauchloser Tabak, wenn

- a) die Steuerbemessungsgrundlage für ein rauchloses Tabakerzeugnis, das ohne Verbrennung mittels einer Heizvorrichtung inhaliert werden kann, ist die Menge der Nachfüllung, die dem Gehalt des rauchlosen Tabakerzeugnisses entspricht, in Kilogramm, auf drei Dezimalstellen gerundet, und die Steuer wird als Produkt aus der Steuerbemessungsgrundlage und dem Verbrauchsteuersatz berechnet; der Verbrauchsteuersatz wird gemäß Absatz 32 Satz 3 festgesetzt;
- b) die Steuerbemessungsgrundlage für ein rauchloses Tabakerzeugnis, das nicht ohne Verbrennung mittels einer Heizvorrichtung inhaliert werden kann und das als Kautabak oder Schnupftabak verwendet werden kann, ist die Menge der Nachfüllung, die dem Gehalt des rauchlosen Tabakerzeugnisses entspricht, ausgedrückt in Gramm, auf drei

Dezimalstellen gerundet, und die Steuer wird als Produkt der Steuerbemessungsgrundlage und dem Verbrauchsteuersatz berechnet; der Steuersatz wird gemäß Absatz 32 Satz 6 festgesetzt.

(3) Ein Erzeugnis, das die Bedingung nach Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 erfüllt, gilt nicht als rauchloses Tabakerzeugnis, wenn es für Zwecke aufgrund besonderer Rechtsvorschriften bestimmt ist^{2a)}). Wer im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Steuergebiet nur mit rauchlosen Tabakerzeugnissen nach Satz 1 handelt oder die nur rauchlose Tabakerzeugnisse nach Satz 1 vertreibt, ist nicht verpflichtet, eine Handelsgenehmigung nach Absatz 7 oder eine Vertriebslaubnis nach Absatz 17 zu beantragen.

(4) Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet der Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen im Steuergebiet den Verkauf für den Endverbrauch, einschließlich mittels Fernkommunikationstechnik;^{13b)} oder Lagerung rauchloser Tabakerzeugnisse.

(5) Verkauf mittels Fernkommunikationsmittel ist im Sinne dieses Gesetzes der Betrieb eines Online-Marktplatzes für rauchlose Tabakerzeugnisse, wenn der Betreiber des rauchlosen Tabakerzeugnisses einen Sitz oder einen ständigen Wohnsitz

- a) im Steuergebiet hat und rauchlose Tabakerzeugnisse an Verbraucher in einem anderen Mitgliedstaat liefert;
- b) in einem anderen Mitgliedstaat hat und rauchlose Tabakerzeugnisse an Verbraucher im Steuergebiet liefert.

(6) Erfolgt der Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik nach Absatz 5 Buchstabe b wiederholt, so kann die Zollstelle auf Antrag einer Person nach Absatz 5 Buchstabe b zulassen, dass Lieferungen innerhalb einer Steuerperiode in eine einzige Steuererklärung einbezogen werden. Auf Antrag der in Absatz 5 Buchstabe b genannten Person kann die Zollstelle zulassen, dass die Pflichten gegenüber der Zollstelle von einem Verkaufsgagenten mittels Fernkommunikationstechnik erfüllt werden. Nur eine Person mit Geschäftssitz oder ständigem Wohnsitz im Steuergebiet, die die Voraussetzungen des Absatzes 10 erfüllt, kann als Bevollmächtigter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik zugelassen werden. Der Antrag auf Vertretung durch einen Bevollmächtigten für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik wird beim Zollamt Bratislava gestellt. Der Antrag muss die Angaben zur Identifizierung der Person gemäß Absatz 5 Buchstabe b und die Angaben zum bevollmächtigten Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik gemäß besonderen Rechtsvorschriften enthalten.^{25d)} Dem Antrag ist eine Vollmacht mit einer beglaubigten Unterschrift und einer Erklärung des Bevollmächtigten für den Fernabsatz mit einer beglaubigten Unterschrift beizufügen, dass er sich bereit erklärt, die in Absatz 5 Buchstabe b genannte Person zu vertreten. Die Zollstelle widerruft die Ermächtigung zur Vertretung durch einen Bevollmächtigten für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik, wenn der bevollmächtigte Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik die Pflichten aus diesem Gesetz nicht erfüllt, oder der bevollmächtigte Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik oder durch die Person nach Absatz 5 Buchstabe b, in deren Auftrag der bevollmächtigte Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik die Lieferung rauchloser Tabakerzeugnisse veranlasst.

(7) Wer rauchlose Tabakerzeugnisse im Steuergebiet vertreiben möchte, muss bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen mit Ausnahme des Direktverkaufs rauchloser Tabakerzeugnisse nach besonderen Rechtsvorschriften beantragen.^{13c)} Rauchlose Tabakerzeugnisse dürfen nur auf der Grundlage einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen vertrieben werden. Die Zollstelle erteilt einer Person, die bei der Zollstelle nach § 19 oder § 23 oder nach § 9a oder § 19ab Absatz 12 registriert ist, auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung des Handels mit rauchlosen Tabakerzeugnissen eine Genehmigung zum Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 9 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 10 erfüllt ist, sofern im letzten Satz nichts anderes bestimmt ist. Eine Person gemäß Absatz 5 Buchstabe b muss für die Zwecke der Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 10 Buchstaben a und d eine eidesstattliche Erklärung über die Einhaltung dieser Bedingungen abgeben.

(8) Der Antrag auf Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen muss zusätzlich zu den in besonderen Rechtsvorschriften genannten Angaben folgende Angaben enthalten:^{25d)}

- a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Sitz oder dem ständigen Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;
- b) die genaue Bezeichnung des rauchlosen Tabakerzeugnisses gemäß Absatz 1 oder Absatz 2, mit dem der Antragsteller handeln möchte;
- c) eine Liste der Lieferanten des rauchlosen Tabakerzeugnisses.

(9) Dem Antrag nach Absatz 8 ist ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, die nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat.

(10) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen beantragen, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er führt Bücher;
- b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;
- c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;
- d) er befindet sich nicht in einer Geschäftsauflösung, wird nicht für zahlungsunfähig erklärt und hat keine Umstrukturierungsgenehmigung erhalten;
- e) er hat in den zwei Jahren vor dem Tag der Antragstellung gemäß Absatz 8 keine andere als eine gemäß Absatz 14 Buchstabe c widerrufenen Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen erhalten.

(11) Vor Erteilung einer Genehmigung für den Handel mit einem rauchlosen Tabakerzeugnis prüft die Zollstelle beim Antragsteller die Angaben im Antrag gemäß Absatz 8 und im Anhang des Antrags sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 10; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 8 genauer anzugeben. Sind diese Angaben wahrheitsgemäß und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 10, so erteilt die Zollstelle dem Antragsteller eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen und

trägt den Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags gemäß Absatz 8 in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen ein; der Inhaber der Genehmigung muss die Bedingungen gemäß Absatz 10 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen.

(12) Der Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen muss

- a) der Zollstelle jede Änderung des Sachverhalts und der Angaben gemäß Absatz 8 Buchstaben a und c.
innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung mitteilen;
- b) rauchlose Tabakerzeugnisse nur an Verbraucher verkaufen;
- c) rauchlose Tabakerzeugnisse im Steuergebiet nur von einer Person erwerben, die über eine Genehmigung der Zollstelle für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse verfügt;
- d) auf Verlangen der Zollstelle Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, wie die rauchlosen Tabakerzeugnisse erworben wurden;
- e) für jeden Kalendermonat Aufzeichnungen über die gelieferten und verkauften rauchlosen Tabakerzeugnisse führen.

(13) Eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen erlischt am Tag

- a) der Einreichung eines Antrages auf Löschung aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register, am Tag der Einreichung eines Antrags auf Stornierung einer Geschäftslizenz oder am Tag der Mitteilung über die Beendigung der Geschäftstätigkeit;
- b) des Todes des Inhabers der Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen oder an dem Tag, an dem ein Gericht den Inhaber einer Genehmigung zum Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen für tot erklärt, wenn es sich bei dem Inhaber um eine natürliche Person handelt;
- c) wenn eine gerichtliche Entscheidung zur Feststellung der Insolvenz, zur Ablehnung eines Insolvenzantrags wegen fehlenden Vermögens oder zur Aufhebung der Insolvenz wegen fehlenden Vermögens rechtskräftig wird;
- d) des Widerrufs der Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen;
- e) der Löschung aus dem Handelsregister oder einem gleichwertigen Register oder an dem Tag, an dem die Geschäftslizenz unter den in besonderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen widerrufen wird,^{13a}) wenn die Person keinen Antrag nach Buchstabe a gestellt hat;
- f) der Erteilung einer Genehmigung für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse an den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen gemäß Absatz 21.

(14) Die Zollstelle widerruft eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen, wenn der Inhaber der Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen

- a) sich in einer Geschäftsauflösung befindet;
- b) gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz verstößt und weder die Verhängung einer Geldbuße noch die Aufforderung der Zollstelle zu Korrekturmaßnahmen geführt haben;

- c) beantragt, dass die Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen widerrufen wird;
- d) eine der in Absatz 10 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt; dies gilt nicht, wenn dem Inhaber der Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen die Umstrukturierung genehmigt wurde.

(15) Wenn der Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen über keine gültige Genehmigung mehr verfügt, dürfen Lagerbestände rauchloser Tabakerzeugnisse nur mit Zustimmung der Zollstelle an einen anderen Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen verkauft werden. Dasselbe Verfahren gilt für einen Insolvenzverwalter, einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Person aufgrund besonderer Rechtsvorschriften,^{13d)} die rauchlose Tabakerzeugnisse im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung verkauft.

(16) Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt der Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit im Steuergebiet als

- a) Produktion im Steuergebiet;
- b) Empfang im Steuergebiet
 - 1. aus einem anderen Mitgliedstaat oder
 - 2. von einem anderen Vertreter eines rauchlosen Tabakerzeugnisses;
- c) Verkauf für den Endverbrauch;
- d) Lieferung
 - 1. an einen anderen Vertreter des rauchlosen Tabakerzeugnisses,
 - 2. an einen anderen Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem rauchlosen Tabakerzeugnissen oder
 - 3. in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt;
- e) Einführen aus Drittländern,
- f) Ausführen in Drittländer.

(17) Personen, die ein rauchloses Tabakerzeugnis im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Steuergebiet vertreiben möchten, müssen bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses beantragen. Ein rauchloses Tabakerzeugnis darf nur auf der Grundlage einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses vertrieben werden. Die Zollstelle erteilt auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung des Vertriebs eines rauchlosen Tabakerzeugnisses eine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses an eine von der Zollstelle nach § 19 oder § 23 oder eine gemäß § 9a oder § 19ab Absatz 23 registrierte Person, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 19 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 20 erfüllt ist.

(18) Der Antrag auf Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses muss Folgendes enthalten:

- a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Sitz oder dem ständigen Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;
- b) die genaue Bezeichnung des rauchlosen Tabakerzeugnisses gemäß Absatz 1 oder Absatz 2, mit dem der Antragsteller handeln möchte;
- c) eine Liste der Lieferanten des rauchlosen Tabakerzeugnisses.

(19) Dem Antrag nach Absatz 18 ist ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, die nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat.

(20) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses beantragen, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er führt Bücher;
- b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;
- c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;
- d) er befindet sich nicht in einer Geschäftsauflösung, wird nicht für zahlungsunfähig erklärt und hat keine Umstrukturierungsgenehmigung erhalten;
- e) in den zwei Jahren vor dem Tag der Einreichung des Antrags gemäß Absatz 18 ist keine andere als eine gemäß Absatz 24 Buchstabe c widerrufenen Genehmigung widerrufen worden.

(21) Vor Erteilung einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses prüft die Zollstelle beim Antragsteller die Angaben im Antrag gemäß Absatz 18 und im Anhang des Antrags sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 20; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 18 genauer anzugeben. Sind diese Angaben zutreffend und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 20, erteilt die Zollstelle innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags gemäß Absatz 18 eine Genehmigung für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse an den Antragsteller und trägt ihn in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse ein. Der Genehmigungsinhaber muss die Bedingungen gemäß Absatz 20 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen.

(22) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses muss

- a) der Zollstelle jede Änderung des Sachverhalts und der Angaben nach
 1. Absatz 18 innerhalb von 30 Tagen nach seinem Eintritt;
 2. Absatz 19 innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung des Vorschlags zur Änderung der Daten bei der zuständigen Behörde mitteilen;
- b) die rauchlose Tabakerzeugnisse im Steuergebiet an den Endverbraucher verkaufen oder das rauchlose Tabakerzeugnis im Steuergebiet nur an den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen liefern;
- c) das rauchlose Tabakerzeugnis im Steuergebiet nur von einer Person erhalten, die über eine Genehmigung der Zollstelle für den Vertrieb des rauchlosen Tabakerzeugnisses verfügt;
- d) auf Wunsch der Zollstelle Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie das rauchlose Tabakerzeugnis erworben wurde.

(23) Eine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses erlischt am Tag

- a) der Einreichung eines Antrages auf Löschung aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register, am Tag der Einreichung eines Antrags auf Stornierung einer

- Geschäftslizenz oder am Tag der Mitteilung über die Beendigung der Geschäftstätigkeit;
- b) des Todes des Inhabers der Genehmigung für den Vertrieb des rauchlosen Tabakerzeugnisses oder an dem Tag, an dem ein Gericht den Inhaber der Genehmigung für den Vertrieb des rauchlosen Tabakerzeugnisses für verstorben erklärt, wenn es sich bei dem Inhaber um eine natürliche Person handelt;
 - c) wenn eine gerichtliche Entscheidung zur Feststellung der Insolvenz, zur Ablehnung eines Insolvenzantrags wegen fehlenden Vermögens oder zur Aufhebung der Insolvenz wegen fehlenden Vermögens rechtskräftig wird;
 - d) des Widerrufs der Genehmigung für den Vertrieb des rauchlosen Tabakerzeugnisses;
 - e) der Löschung aus dem Handelsregister oder einem gleichwertigen Register oder an dem Tag, an dem die Geschäftslizenz gemäß besonderen Rechtsvorschriften widerrufen wird,^{13a)} wenn die Person keinen Antrag nach Buchstabe a gestellt hat.

(24) Die Zollstelle widerruft die Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, wenn der Inhaber der Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses

- a) sich in einer Geschäftsauflösung befindet;
- b) gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz verstößt und weder die Verhängung einer Geldbuße noch die Aufforderung der Zollstelle zu Korrekturmaßnahmen geführt haben;
- c) den Widerruf der Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses beantragt;
- d) eine der in Absatz 20 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt; dies gilt nicht, wenn dem Inhaber der Genehmigung für den Handel eines rauchlosen Tabakerzeugnisses die Umstrukturierung gestattet wurde.

(25) Wenn der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses über keine gültige Genehmigung mehr verfügt, dürfen die Lagerbestände des rauchlosen Tabakerzeugnisses nur mit Zustimmung der Zollstelle an einen anderen Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb des rauchlosen Tabakerzeugnisses oder an den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit dem rauchlosen Tabakerzeugnis verkauft werden. Dasselbe Verfahren gilt für einen Insolvenzverwalter, einen Liquidator, einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Person gemäß besonderen Rechtsvorschriften,^{13d)} die rauchlose Tabakerzeugnisse im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung verkauft.

(26) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses muss spätestens zwei Arbeitstage vor jedem Zeitpunkt, zu dem das rauchlose Tabakerzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat im Steuergebiet aus einem anderen Mitgliedstaat angenommen oder aus Drittländern eingeführt wird, zusätzlich zu den in den besonderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Angaben bei der Zollstelle Folgendes melden.^{25d)}

- a) die genaue Bezeichnung des rauchlosen Tabakerzeugnisses gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 und seine Handelsbezeichnung;
- b) Angabe des Lieferanten des rauchlosen Tabakerzeugnisses;
- c) Angabe der Menge des rauchlosen Tabakerzeugnisses in Kilogramm, des Gewichts des rauchlosen Tabakerzeugnisses in Gramm oder des Gewichts der Nachfüllung in

dem rauchlosen Tabakerzeugnis in Gramm, der voraussichtlichen Ankunftszeit oder der Einfuhr in das Steuergebiet, des Lieferortes des rauchlosen Tabakerzeugnisses und des Ortes, an dem die Verbraucherverpackung des rauchlosen Tabakerzeugnisses eine Steuermarke tragen wird, wenn die Verpackung des rauchlosen Tabakerzeugnisses im Steuergebiet mit einer Steuermarke versehen ist.

(27) Wenn der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses wiederholt ein rauchloses Tabakerzeugnis empfängt oder einführt, kann er bei der Zollstelle die Genehmigung beantragen, dass Lieferungen innerhalb einer Steuerperiode in die einzige Mitteilung gemäß Absatz 26 einbezogen werden. Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses hat den Antrag nach Satz 1 bei der Zollstelle mindestens fünf Arbeitstage vor dem Steuerzeitraum, für den er die Anzeige abgeben möchte, einzureichen. Besteht ein Unterschied zwischen der Menge rauchloser Tabakerzeugnisse, die der Inhaber der Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses in der Mitteilung nach Satz 1 angegeben hat, und der tatsächlich erhaltenen Menge, so hat der Inhaber der Genehmigung für den Vertrieb des rauchlosen Tabakerzeugnisses dies der Zollstelle innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Steuerperiode mitzuteilen.

(28) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses hat vor der Annahme oder Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses eine Kautionsleistung in Höhe der Verbrauchsteuer zu leisten, die auf die Tabakmenge im rauchlosen Tabakerzeugnis oder auf die Menge der Nachfüllung in dem rauchlosen Tabakerzeugnis, das er empfangen oder einführen möchte, gemäß § 20 Absatz 1 geschuldet wird. Die Zollstelle stellt eine Bestätigung über die Zahlung der Sicherheitsleistung aus. Nach einer Einigung mit der Zollstelle kann die Sicherheitsleistung zur Zahlung der Verbrauchsteuer verwendet werden. Besteht mit der Zollstelle keine Vereinbarung über die Verwendung der Sicherheitsleistung für die Verbrauchsteuer, so erstattet die Zollstelle die Sicherheitsleistung, sobald die Verbrauchsteuer entrichtet worden ist. Wird die Verbrauchsteuer nicht innerhalb der in diesem Gesetz vorgesehenen Frist entrichtet, so hat die Zollstelle die Sicherheitsleistung zur Entrichtung der Verbrauchsteuer zu verwenden und den Inhaber der Genehmigung zur Verteilung des rauchlosen Tabakerzeugnisses benachrichtigen.

(29) Die Verbrauchsteuerverpflichtung auf ein rauchloses Tabakerzeugnis entsteht am Tag

- a) der Herstellung des rauchlosen Tabakerzeugnisses im Steuergebiet;
- b) der Lieferung des rauchlosen Tabakerzeugnisses in das Steuergebiet gemäß Absatz 5 Buchstabe b, d. h. das Datum, an dem der Verbraucher das rauchlose Tabakerzeugnis annimmt; an dem ein solches Erzeugnis nicht der Pflicht unterliegt, auf der Verbraucherverpackung eine Steuermarke anzubringen;
- c) an dem ein rauchloses Tabakerzeugnis im Steuergebiet aus einem anderen Mitgliedstaat bezogen wird;
- d) an dem eine Zollanmeldung für die Überführung des rauchlosen Tabakprodukts in den zollrechtlich freien Verkehr eingeht;
- e) der Entstehung einer Zollschuld auf andere Weise als nach Buchstabe d;
- f) an dem das rauchlose Tabakerzeugnis im Besitz einer Person ist oder war, wenn diese Person den Ursprung oder die Art und Weise des Erwerbs des rauchlosen Tabakerzeugnisses nicht nachweisen kann, unabhängig davon, ob sie die rauchlosen

Tabakerzeugnisse als eigene behandelt oder behandelt hat; als Zeitpunkt, zu dem die Zollstelle dies festgestellt hat, gilt der Tag, an dem dies festgestellt wurde.

(30) Ein Steuerpflichtiger ist eine Person,

- a) die im Steuergebiet ein rauchloses Tabakerzeugnis hergestellt hat;
- b) die ein rauchloses Tabakerzeugnis gemäß Absatz 5 Buchstabe b in das Steuergebiet geliefert hat;
- c) die ein rauchloses Tabakerzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet empfangen hat;
- d) die ein Zollschuldner ist, wenn ein rauchloses Tabakerzeugnis in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird;
- e) der eine Zollschuld auf andere Weise als nach Buchstabe d entstanden sind;
- f) die den Ursprung oder die Art und Weise des Erwerbs des rauchlosen Tabakerzeugnisses, das sich in ihrem Besitz befindet oder befand, nicht nachweisen kann, unabhängig davon, ob sie die rauchlosen Tabakerzeugnisse als eigene behandelt oder behandelt hat.

(31) Spätestens am 25. Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, hat der Steuerpflichtige bei der Zollstelle eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer innerhalb derselben Frist zu entrichten. Der in Absatz 30 Buchstabe f genannte Steuerpflichtige hat bei der Zollstelle spätestens drei Arbeitstage nach Entstehung der Steuerschuld eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer innerhalb derselben Frist zu entrichten. Die Steuererklärung unterliegt § 13 mutatis mutandis. Entsteht eine Steuerschuld nach Absatz 29 Buchstaben d und e, so ist die Verbrauchsteuer zu den gleichen Zeitpunkten zu entrichten, die nach den zollrechtlichen Vorschriften für eine Zollschuld entstanden sind.

(32) Die Steuerbemessungsgrundlage für ein rauchloses Tabakerzeugnis nach Absatz 1 Buchstabe a ist das Gewicht des Tabaks im rauchlosen Tabakerzeugnis, ausgedrückt in Kilogramm, auf drei Dezimalstellen gerundet. Die Verbrauchsteuer wird als Produkt aus der Steuerbemessungsgrundlage und dem entsprechenden Verbrauchsteuersatz berechnet. Der Verbrauchsteuersatz auf Tabak in rauchlosen Tabakerzeugnissen nach Absatz 1 Buchstabe a wird mit Ausnahme gemäß § 44ai Absatz 15 auf 264,80 EUR/kg festgesetzt. Die Steuerbemessungsgrundlage für ein rauchloses Tabakerzeugnis nach Absatz 1 Buchstaben b und c ist das Gewicht des Tabaks im rauchlosen Tabakerzeugnis, ausgedrückt in Kilogramm, auf drei Dezimalstellen gerundet. Die Verbrauchsteuer wird als Produkt aus der Steuerbemessungsgrundlage und dem entsprechenden Verbrauchsteuersatz berechnet. Der Verbrauchsteuersatz für Tabak in einem rauchlosen Tabakerzeugnis nach Absatz 1 Buchstaben a und c wird mit Ausnahme nach § 44ah Absatz 28 auf 0,20 EUR/g festgesetzt. Der Zollsatz wird bis zu 0,005 EUR abgerundet und ab 0,005 EUR aufgerundet.

(33) Verbraucherverpackung eines rauchlosen Tabakprodukts ist die kleinste Verpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, das für den Endverbrauch bestimmt ist. Die Verbraucherverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses muss Angaben über das Gesamtgewicht des rauchlosen Tabakerzeugnisses und das Gewicht des Tabaks im rauchlosen Tabakerzeugnis in Gramm oder über das Gewicht der Nachfüllung im rauchlosen Tabakerzeugnis in Gramm enthalten.

(34) Als Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses aus Drittländern in das Steuergebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt die Überführung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr am Einfuhrort des rauchlosen Tabakerzeugnisses. Der Einfuhrort ist der Ort, an dem sich das rauchlose Tabakerzeugnis zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr befindet. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Zollvorschriften auf die Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses anzuwenden. Wenn bei der Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses im Rahmen eines zentralisierten Zollverfahrens eine Steuerverpflichtung entstanden ist,^{14bb)} teilt die Zollstelle der Person nach Absatz 30 Buchstabe d unverzüglich nach der Überführung des rauchlosen Tabakerzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr den geschuldeten Verbrauchsteuerbetrag mit. Die zollrechtlichen Vorschriften über die Mitteilung der Zollschuld gelten sinngemäß für die Mitteilung des Verbrauchsteuerbetrags. Die Verbrauchsteuer nach Satz 4 ist innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Meldung des Verbrauchsteuerbetrags an die Zollstelle zu entrichten. Wenn die Person gemäß Absatz 30 Buchstabe d eine ausländische Einheit ist, die nicht über ein aktiviertes E-Mail-Postfach verfügt,^{13c)} muss sie vor der ersten Einfuhr des rauchlosen Tabakerzeugnisses für die Zustellung der Post einen Vertreter auswählen, der über ein aktiviertes E-Mail-Postfach verfügt.

(35) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, der im geschäftlichen Verkehr ein rauchloses Tabakerzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet befördert oder ein rauchloses Tabakerzeugnis zu geschäftlichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat liefert, muss diese Beförderung oder Lieferung durch ein Handelspapier nachweisen, in dem der Versender, der Empfänger, der Lieferort, die genaue Bezeichnung der beförderten Waren und ihre Menge angegeben sind.

(36) Die Verbrauchsteuer auf Tabak oder eine Nachfüllung in einem rauchlosen Tabakerzeugnis kann einer Person gemäß Absatz 30 Buchstaben c und d erstattet werden, wenn, im geschäftlichen Verkehr,

- a) die dieses rauchlose Tabakerzeugnisse an eine Person zu geschäftlichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat geliefert und der Steuererklärung Folgendes beigefügt haben:
 1. Nachweis des Empfangs des rauchlosen Tabakerzeugnisses durch den Empfänger (Kunde) des rauchlosen Tabakerzeugnisses;
 2. Bestätigung einer Steuerverwaltung dieses Mitgliedstaats, dass die Verbrauchsteuer auf Tabak im rauchlosen Tabakerzeugnis in diesem Mitgliedstaat entrichtet wurde, wenn das rauchlose Tabakerzeugnis in diesem Mitgliedstaat der Steuer unterliegt;
- b) rauchloses Tabakerzeugnis in das Gebiet eines Drittlandes ausgeführt und nachgewiesen hat, dass die Ausfuhr durch eine Zollanmeldung erfolgte, in der bestätigt wird, dass das rauchlose Tabakerzeugnis von der Zollstelle aus dem Gebiet der Europäischen Union verlassen wurde, und durch einen Nachweis über den Versand oder die Beförderung des rauchlosen Tabakerzeugnisses;
- c) das rauchlose Tabakerzeugnis wurde in einer technisch gerechtfertigter Menge als Probe für die Steueraufsicht oder andere amtliche Kontrollen, amtliche Prüfungen oder amtliche Untersuchungen entnommen; oder

- d) das rauchlose Tabakerzeugnis wurde von der Zollstelle oder unter deren Aufsicht vernichtet, auch wenn der Staat aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zum Eigentümer des rauchlosen Tabakerzeugnisses wurde;³ Einrichtungen nach Absatz 30 Buchstaben a und b müssen ihrer Steuererklärung ein amtliches Verzeichnis der Vernichtung von Steuermarken und ein amtliches Register über die Vernichtung der Verpackung(en) rauchloser Tabakerzeugnisse beifügen.

(37) Ein rauchloses Tabakerzeugnis im Sinne dieses Gesetzes ist ein nachweislich besteuertes rauchloses Tabakerzeugnis, wenn die Zahlung einer Verbrauchsteuer auf Tabak oder eine andere Nachfüllung als Tabak in diesem rauchlosen Tabakerzeugnis nach besonderen Rechtsvorschriften erfolgt ist.^{8c)} oder auf eine Steuerrückerstattung angerechnet wurde. Ein rauchloses Tabakerzeugnis gilt ebenfalls als nachweislich besteuertes Tabakerzeugnis, wenn die Entrichtung der Verbrauchsteuer durch ein Dokument nachgewiesen wird, das seinen Erwerb zu einem Preis einschließlich Steuer und die Zahlung der Verbrauchsteuer in dem Preis des rauchlosen Tabakerzeugnisses bescheinigt.

(38) § 14 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend für die Verbrauchsteuerrückerstattung auf Tabak oder auf andere Nachfüllungen als Tabak in einem rauchlosen Tabakerzeugnis.

(39) Im Steuergebiet ist der Verkauf des rauchlosen Tabakerzeugnisses für den Endverbrauch

- a) zu einem Preis verboten, der niedriger ist als der Betrag der Steuerbemessungsgrundlage für das rauchlose Tabakerzeugnis, das für den Endverbrauch verkauft wird, und der Mehrwertsteuer auf diese Steuerbemessungsgrundlage;
- b) abhängig vom Kauf eines Erzeugnisses im Sinne des § 1 oder einer anderen Ware;
- c) aus einer offenen Verbraucherverpackung;
- d) nicht mit einer Steuermarke versehen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(40) Die nicht gewerbliche Einfuhr eines rauchlosen Tabakprodukts im persönlichen Gepäck von Reisenden aus Drittländern ist bis zu zehn Verbraucherpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse pro Person im Flugverkehr und zwei Verbraucherpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse pro Person, wenn sie nicht mit dem Flugzeug reisen, von der Verbrauchsteuer befreit. Reisende, die jünger als 17 Jahre sind, haben keinen Anspruch auf diese Befreiung von der Verbrauchsteuer. Ein rauchloses Tabakerzeugnis, das von einer natürlichen Person zum persönlichen Verbrauch in einer Menge von 250 g Tabak in einem rauchlosen Tabakerzeugnis oder 250 g einer Nachfüllung eines rauchlosen Tabaks aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet befördert wird, ist von der Steuer befreit, wenn das rauchlose Tabakerzeugnis keinen Tabak enthält. Wird ein rauchloses Tabakerzeugnis für andere Zwecke als für den persönlichen Verbrauch verwendet, entsteht die Verbrauchsteuerschuld im Steuergebiet am Tag der Verwendung des rauchlosen Tabakerzeugnisses. Ein Steuerpflichtiger ist eine natürliche Person, die ein rauchloses Tabakerzeugnis in das Steuergebiet befördert hat und verpflichtet ist, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entstehung der Steuerschuld eine Steuererklärung abzugeben und die Verbrauchsteuer zu entrichten; die Steuererklärung unterliegt § 13 mutatis mutandis.

- (41) Ein rauchloses Tabakerzeugnis ist von der Verbrauchsteuer befreit, wenn
- a) es infolge eines Unfalls, eines technischen Versagens oder höherer Gewalt unwiederbringlich vernichtet oder beschädigt worden ist und wenn diese Verluste aufgrund einer amtlichen Feststellung und Bestätigung von der Zollstelle oder den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats anerkannt werden;
 - b) es zur Steuerüberwachung oder anderen amtlichen Kontrolle, amtlichen Untersuchung oder amtlichen Untersuchung in begründeten Mengen als Probe genommen wurde; oder
 - c) es von der Zollstelle oder unter deren Aufsicht vernichtet wurde, auch wenn der Staat aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zum Eigentümer des rauchlosen Tabakerzeugnisses geworden ist.³⁾

(42) Ein rauchloses Tabakerzeugnis muss einen Arbeitstag vor dem Verkauf oder der Lieferung im Steuergebiet eine Steuermarke tragen, die das Symbol „BTV“ trägt, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(43) Die Bestimmungen des § 9 gelten entsprechend für die Kennzeichnung rauchloser Tabakerzeugnisse, soweit sie sich auf die Tabakkennzeichnung beziehen, mit Ausnahme der Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstaben b und c, auf einer Verbraucherverpackung rauchloser Tabakerzeugnisse nur einen zum Öffnen bestimmten Ort zu haben.

(44) Eine Verbraucherverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses ist vom Inhaber der Genehmigung für den Vertrieb des rauchlosen Tabakerzeugnisses mit einer Steuermarke zu kennzeichnen. Der Druck und die Handhabung von Steuermarken unterliegen den Bestimmungen des § 9b, die für den Druck und die Handhabung von Steuermarken für Tabak angemessen sind.

- (45) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses muss monatliche Aufzeichnungen über rauchlose Tabakerzeugnisse führen, die
- a) im Steuergebiet hergestellt worden sind;
 - b) im Steuergebiet von einem anderen Mitgliedstaat bezogen wurden;
 - c) im Steuergebiet von einem anderen Vertreter rauchloser Tabakerzeugnisse empfangen wurden;
 - d) in einen anderen Mitgliedstaat versandt wurden;
 - e) im Steuergebiet an einen anderen Vertreter des rauchlosen Tabaks versandt wurden;
 - f) für den Endverbrauch verkauft wurden;
 - g) an den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit dem rauchlosen Tabakerzeugnis geliefert wurden;
 - h) aus Drittländern in das Steuergebiet eingeführt wurden;
 - i) in Drittländer ausgeführt wurden.

(46) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses erfasst die Menge des rauchlosen Tabakerzeugnisses am Ende des Kalendermonats. Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses muss täglich spätestens am nächsten Arbeitstag nach Eintritt des in Absatz 45 genannten Ereignisses dieses Ereignis in die Aufzeichnungen gemäß Absatz 45 eintragen.

(47) Die Streichung eines Inhabers einer Genehmigung für den Handel mit einem rauchlosen Tabakerzeugnis oder die Streichung eines Inhabers einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses aus dem Register der Inhaber von Genehmigungen für den Handel mit einem rauchlosen Tabakerzeugnis oder aus den Registern der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses unterliegt folgenden Bedingungen: § 19 Absatz 10 und 11 mutatis mutandis.

(48) Ein rauchloses Tabakerzeugnis unterliegt gleichermaßen den Bestimmungen des § 41 Absatz 1 Buchstaben a bis e, o und r bis v, Absatz 2 Buchstaben a bis d, Absätze 4 und 5 sowie § 41a Absatz 1 Buchstaben a bis c, Absätze 4 und 5.“

Die Fußnoten 13b bis 13d lauten wie folgt:

^{13b)} § 2 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 102/2014 über den Verbraucherschutz beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen auf der Grundlage eines Fernabsatzvertrags oder eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags des Verkäufers und zur Änderung bestimmter Gesetze.

^{13c)} § 126 des Gesetzes Nr. 563/2009 in der geänderten Fassung.

^{13d)} Beispielsweise Gesetz Nr. 563/2009 in der geänderten Fassung.“

15. Nach § 19aa wird folgender § 19ab samt Überschrift eingefügt:

„§ 19ab

Besondere Bestimmungen für Erzeugnisse, die mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehen

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck „Erzeugnisse, die mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehen“

- a) eine E-Zigarettenkartusche;
- b) einen Nikotinbeutel;
- c) ein anderes Nikotinerzeugnis, das kein rauchloses Tabakerzeugnis ist.

(2) Ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis gilt nicht als Erzeugnis im Sinne von Absatz 1, wenn es für Zwecke im Rahmen besonderer Rechtsvorschriften bestimmt ist^{2a)}. Wer im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Steuergebiet nur mit einem Tabakerzeugnis nach Satz 1 handelt oder die nur ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis nach Satz 1 vertreibt, ist nicht verpflichtet, eine Verkaufsgenehmigung nach Absatz 8 oder eine Vertriebsgenehmigung nach Absatz 19 zu beantragen.

(3) Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt eine Flüssigkeit als Nachfüllung für E-Zigaretten,

- a) wenn sie Nikotin enthält und in einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann;
- b) wenn sie kein Nikotin enthält und in einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann.

(4) Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt ein anderes Nikotinerzeugnis als ein Erzeugnis, das

- a) keinen Tabak enthält;

- b) Nikotin enthält;
- c) weder eine Nachfüllung einer E-Zigarette noch ein Nikotinbeutel ist.

(5) Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet der Handel mit mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen im Steuergebiet den Verkauf zum Endverbrauch, auch mittels Fernkommunikationstechnik;^{13b)} oder Lagerung von in Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Erzeugnissen.

(6) Verkauf mittels Fernkommunikationsmitteln im Sinne dieses Gesetzes ist der Betrieb eines Online-Marktplatzes für ein Tabakprodukt, bei dem der Betreiber des Online-Marktplatzes für das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis einen Geschäftssitz oder einen ständigen Wohnsitz

- a) im Steuergebiet hat und das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis an Verbraucher in einem anderen Mitgliedstaat liefert;
- b) im Steuergebiet hat und das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis an Verbraucher im Steuergebiet liefert.

(7) Erfolgt der Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik nach Absatz 6 Buchstabe b wiederholt, so kann die Zollstelle auf Antrag einer Person nach Absatz 6 Buchstabe b zulassen, dass Lieferungen innerhalb einer Steuerperiode in eine einzige Steuererklärung einbezogen werden. Auf Antrag einer Person nach Absatz 6 Buchstabe b kann die Zollstelle einen zugelassenen Bevollmächtigten zum Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik bewilligen, die Pflichten gegenüber der Zollstelle zu erfüllen. Nur eine Person mit Geschäftssitz oder ständigem Wohnsitz im Steuergebiet, die die Voraussetzungen des Absatzes 11 erfüllt, kann als Bevollmächtigter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik zugelassen werden. Der Antrag auf Vertretung durch einen Bevollmächtigten für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik wird beim Zollamt Bratislava gestellt. Der Antrag muss Angaben zur Identifizierung der Person gemäß Absatz 6 Buchstabe b und Angaben zum Bevollmächtigten für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik gemäß besonderen Rechtsvorschriften enthalten.^{25d)} Bei den Anlagen zum Antrag handelt es sich um eine Vollmacht mit einer amtlich beglaubigten Unterschrift und einer Erklärung des Bevollmächtigten zum Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik mit amtlich beglaubigter Unterschrift, dass er sich bereit erklärt, die Person gemäß Absatz 6 Buchstabe b zu vertreten. Die Zollstelle widerruft die Bewilligung zur Vertretung durch einen Bevollmächtigten für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik, wenn der bevollmächtigte Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik die Pflichten aus diesem Gesetz nicht erfüllt, oder der bevollmächtigte Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik oder durch die Person nach Absatz 6 Buchstabe b, in deren Auftrag der bevollmächtigte Vertreter für den Verkauf mittels Fernkommunikationstechnik die Lieferung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses veranlasst.

(8) Wer im Steuergebiet mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis handeln möchte, muss bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Handel mit mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen, der kein Direktverkauf von mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen ist, gemäß besonderen Rechtsvorschriften beantragen.^{13c)} Ein Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, kann nur auf der Grundlage einer Genehmigung für den Handel

mit einem Erzeugnis gehandelt werden, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht. Die Zollstelle erteilt einer Person, die nach § 19 oder § 23 von der Zollstelle registriert oder nach § 19aa Absatz 11 registriert wurde, auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung des Handels mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis eine Genehmigung zum Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 10 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 11 erfüllt ist, sofern im letzten Satz nichts anderes bestimmt ist. Eine Person gemäß Absatz 6 Buchstabe b hat für die Zwecke der Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 11 Buchstaben a und d eine eidesstattliche Erklärung über die Einhaltung dieser Bedingungen abzugeben.

(9) Der Antrag auf Genehmigung des Handels mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, muss zusätzlich zu den Einzelheiten nach besonderen Rechtsvorschriften folgende Angaben enthalten:^{25d)}

- a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Sitz oder dem ständigen Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;
- b) die genaue Bezeichnung des in Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Erzeugnisses gemäß Absatz 1, mit dem der Antragsteller handeln möchte;
- c) eine Liste der Lieferanten des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses.

(10) Dem Antrag nach Absatz 9 ist ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, die nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat.

(11) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis beantragt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er führt Bücher;
- b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;
- c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;
- d) er befindet sich nicht in einer Geschäftsauflösung, wird nicht für zahlungsunfähig erklärt und hat keine Umstrukturierungsgenehmigung erhalten;
- e) ihm wurde in den zwei Jahren vor dem Tag der Einreichung des Antrags gemäß Absatz 9 keine Genehmigung zum Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis widerrufen, außer einer gemäß Absatz 15 Buchstabe c widerrufenen Genehmigung.

(12) Vor Erteilung einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis prüft die Zollstelle beim Antragsteller die im Antrag gemäß Absatz 9 und im Anhang des Antrags genannten Angaben sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 11; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 9 genauer anzugeben. Sind diese Angaben wahrheitsgemäß und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 11, so erteilt die Zollstelle dem Antragsteller eine Genehmigung für den Handel

mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, und trägt den Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags gemäß Absatz 9 in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis ein; der Genehmigungsinhaber muss die Bedingungen gemäß Absatz 11 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen.

(13) Der Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, muss

- a) der Zollstelle jede Änderung des Sachverhalts und der Angaben gemäß Absatz 9 Buchstaben a und c innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Eintreten mitteilen;
- b) das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis im Steuergebiet nur an den Endverbraucher verkaufen;
- c) ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis im Steuergebiet nur von einer Person erwerben, die über eine Genehmigung der Zollstelle für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses verfügt;
- d) auf Wunsch der Zollstelle Unterlagen zum Nachweis der Art und Weise vorlegen, in der das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis erworben wurde;
- e) pro Kalendermonat Aufzeichnungen über ein geliefertes und verkauftes mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis führen.

(14) Die Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis erlischt am Tag

- a) der Einreichung eines Antrages auf Löschung aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register, am Tag der Einreichung eines Antrags auf Stornierung einer Geschäftslizenz oder am Tag der Mitteilung über die Beendigung der Geschäftstätigkeit;
- b) des Todes des Inhabers der Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, oder an dem Tag, an dem ein Gericht erklärt, dass der Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis verstorben ist, wenn es sich bei dem Inhaber um eine natürliche Person handelt;
- c) wenn eine gerichtliche Entscheidung zur Feststellung der Insolvenz, zur Ablehnung eines Insolvenzantrags wegen fehlenden Vermögens oder zur Aufhebung der Insolvenz wegen fehlenden Vermögens rechtskräftig wird;
- d) die Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen im Zusammenhang stehenden Erzeugnis widerrufen wird;
- e) der Löschung aus dem Handelsregister oder einem gleichwertigen Register oder an dem Tag, an dem die Gewerbeerlaubnis gemäß besonderen Rechtsvorschriften widerrufen wird,^{13a)} wenn die Person keinen Antrag nach Buchstabe a gestellt hat;
- f) der Erteilung einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses an den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, gemäß Absatz 23.

(15) Die Zollstelle widerruft eine Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen im Zusammenhang stehenden Erzeugnis, wenn der Inhaber der Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht,

- a) sich in einer Geschäftsauflösung befindet;
- b) gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz verstößt und weder die Verhängung einer Geldbuße noch die Aufforderung der Zollstelle zu Korrekturmaßnahmen geführt haben;
- c) den Widerruf der Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis beantragt, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht;
- d) eine der in Absatz 11 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt; dies gilt nicht, wenn dem Inhaber der Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, eine Umstrukturierung gestattet wurde.

(16) Im Steuergebiet ist der Verkauf eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses für den Endverbrauch in folgenden Fällen verboten:

- a) zu einem Preis, der niedriger ist als der Verbrauchsteuerbetrag, der auf die Menge der Nachfüllung eines Erzeugnisses, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, oder auf die Menge eines Erzeugnisses in einer Verbraucherverpackung, ausgedrückt in Gramm, in dem die Tabakerzeugnisse zum Verkauf an den Endverbraucher verkauft werden, und der Mehrwertsteuer auf diese Menge liegt;
- b) anhängig vom Kauf eines in § 1 aufgeführten Erzeugnisses oder einer anderen Ware;
- c) aus einer offenen Verbraucherverpackung;
- d) nicht mit einer Steuermarke versehen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(17) Ist die Genehmigung eines Inhabers einer Genehmigung für den Verkauf eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses erloschen, so dürfen die Lagerbestände eines Erzeugnisses im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen nur mit Zustimmung der Zollstelle an einen anderen Inhaber einer Genehmigung für den Verkauf eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses verkauft werden. Dasselbe Verfahren gilt für einen Insolvenzverwalter, einen Liquidator, einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Person aufgrund besonderer Rechtsvorschriften.^{13d}), die in Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis verkauft.

(18) Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt der Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses im Rahmen einer Geschäftstätigkeit im Steuergebiet als

- a) Produktion im Steuergebiet;
- b) Empfang im Steuergebiet
 - 1. aus einem anderen Mitgliedstaat oder
 - 2. von einem anderen Vertreiber eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses;
- c) Verkauf für den Endverbrauch;
- d) Lieferung
 - 1. an einen anderen Vertreiber eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses;

2. an den Inhaber einer Genehmigung zum Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht; oder
 3. in einen anderen Mitgliedstaat;
- e) Einführen aus Drittländern,
 - f) Ausführen in Drittländer.

(19) Personen, die ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Steuergebiet vertreiben möchten, müssen bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Vertrieb des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses beantragen. Ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis darf nur auf der Grundlage einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses vertrieben werden. Die Zollstelle erteilt auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung des Vertriebs eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses an eine nach § 19 oder § 23 von der Zollstelle registrierte oder gemäß § 9a oder § 19aa Absatz 21 registrierte Person eine Genehmigung zum Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 21 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 22 erfüllt ist.

(20) Der Antrag auf Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses muss Folgendes enthalten:

- a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Sitz oder dem ständigen Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;
- b) die genaue Bezeichnung des in Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Erzeugnisses gemäß Absatz 1, mit dem der Antragsteller handeln möchte;
- c) eine Liste der Lieferanten des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses.

(21) Dem Antrag nach Absatz 20 ist ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, die nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat.

(22) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses beantragt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er führt Bücher;
- b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;
- c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;
- d) er befindet sich nicht in einer Geschäftsauflösung, wird nicht für zahlungsunfähig erklärt und hat keine Umstrukturierungsgenehmigung erhalten;
- e) ihm wurde in den zwei Jahren vor dem Datum der Antragstellung keine andere Vertriebsgenehmigung als eine gemäß Absatz 26 Buchstabe c widerrufenen Genehmigung widerrufen.

(23) Vor Erteilung einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses prüft die Zollstelle beim Antragsteller die im Antrag gemäß Absatz 20 und im Anhang des Antrags genannten Angaben sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 22; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 20 genauer anzugeben. Sind diese Angaben wahrheitsgemäß und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 22, erteilt die Zollstelle innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags gemäß Absatz 20 eine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses an den Antragsteller und trägt ihn in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses ein. der Genehmigungsinhaber muss die Bedingungen gemäß Absatz 22 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen.

(24) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses muss

- a) der Zollstelle jede Änderung des Sachverhalts und der Angaben nach
 1. Absatz 20 innerhalb von 30 Tagen nach seinem Eintritt mitteilen;
 2. Absatz 21 innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung des Vorschlags zur Änderung der Daten bei der zuständigen Behörde mitteilen;
- b) das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis im Steuergebiet an den Endverbraucher verkaufen oder das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis an den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit dem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis liefern;
- c) ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis im Steuergebiet nur von einer Person erhalten, die über eine Genehmigung der Zollstelle für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses verfügt;
- d) auf Wunsch der Zollstelle Unterlagen vorlegen, die die Art und Weise belegen, in der das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis erworben wurde.

(25) Eine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses erlischt am Tag

- a) der Einreichung eines Antrages auf Löschung aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register, am Tag der Einreichung eines Antrags auf Stornierung einer Geschäftslizenz oder am Tag der Mitteilung über die Beendigung der Geschäftstätigkeit;
- b) des Todes des Inhabers der Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses oder an dem Tag, an dem ein Gericht erklärt, dass der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses verstorben ist, wenn es sich bei dem Inhaber um eine natürliche Person handelt;
- c) wenn eine gerichtliche Entscheidung zur Feststellung der Insolvenz, zur Ablehnung eines Insolvenzantrags wegen fehlenden Vermögens oder zur Aufhebung der Insolvenz wegen fehlenden Vermögens rechtskräftig wird;
- d) der Rücknahme mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses;

- e) der Löschung aus dem Handelsregister oder einem gleichwertigen Register oder an dem Tag, an dem die Geschäftslizenz gemäß besonderen Rechtsvorschriften widerrufen wird,^{13a)} wenn die Person keinen Antrag nach Buchstabe a gestellt hat.

(26) Die Zollstelle widerruft die Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, wenn der Inhaber der Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses

- a) sich in einer Geschäftsauflösung befindet;
- b) gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz verstößt und weder die Verhängung einer Geldbuße noch die Aufforderung der Zollstelle zu Korrekturmaßnahmen geführt haben;
- c) den Widerruf einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses;
- d) eine der in Absatz 22 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt; dies gilt nicht, wenn dem Inhaber einer Lizenz für den Vertrieb vom rauchlosen Tabak eine Umstrukturierungsgenehmigung erteilt wurde.

(27) Ist die Genehmigung des Inhabers einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses erloschen, so dürfen die Lagerbestände des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses nur mit Zustimmung der Zollstelle an einen anderen Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses verkauft werden. Dasselbe Verfahren gilt für einen Insolvenzverwalter, einen Liquidator, einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Person aufgrund besonderer Rechtsvorschriften.^{13d)}, die in Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis verkauft.

(28) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses muss der Zollstelle zusätzlich zu den in den besonderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Angaben spätestens zwei Arbeitstage vor jedem Zeitpunkt, zu dem das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat im Steuergebiet angenommen oder aus Drittländern eingeführt wird, Folgendes melden:^{25d)}

- a) die genaue Bezeichnung des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses und seine Handelsbezeichnung;
- b) Angaben zur Identifizierung des Lieferanten des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses;
- c) Angabe der Menge des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, die in Millilitern oder Gramm empfangen oder eingeführt wurde;
- d) der voraussichtliche Zeitpunkt des Empfangs oder der Einfuhr der gesamten Menge eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses in das Steuergebiet, der Ort der Lieferung des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses und der Ort, an dem die Verbraucherverpackung des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses im Steuergebiet mit einer Steuermarke versehen wird.

(29) Wenn der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses wiederholt ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis akzeptiert oder einführt, kann er bei der Zollstelle die Genehmigung beantragen, dass Lieferungen innerhalb einer Steuerperiode in die einzige Mitteilung gemäß Absatz 28 einbezogen werden. Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines Erzeugnisses, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, hat den Antrag nach Satz 1 mindestens fünf Arbeitstage vor dem Steuerzeitraum, für den er die Anmeldung einreichen möchte, bei der Zollstelle einzureichen. Besteht ein Unterschied zwischen der Menge des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, die der Inhaber der Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses in der Mitteilung nach Satz 1 angegeben hat, und der tatsächlich erhaltenen Menge, so muss der Inhaber der Genehmigung für den Vertrieb des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses dies der Zollstelle innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Steuerperiode mitteilen.

(30) Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet die Einfuhr eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses aus Drittländern in das Steuergebiet die Überführung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr am Ort der Einfuhr des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses. Der Ort der Einfuhr eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses ist der Ort, an dem sich das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr befindet. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Zollvorschriften für Verbrauchsteuer und Verwaltung der Verbrauchsteuer auf die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehen. Wenn während der Einfuhr eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses im Rahmen eines zentralisierten Zollverfahrens eine Steuerverpflichtung entstanden ist,^{14bb)} teilt die Zollstelle der Person nach Absatz 34 Buchstabe d unverzüglich nach der Überführung des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr den geschuldeten Verbrauchsteuerbetrag mit. Die zollrechtlichen Vorschriften über die Mitteilung der Zollschild gelten sinngemäß für die Mitteilung des Verbrauchsteuerbetrags. Die Verbrauchsteuer nach Satz 4 ist innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Meldung des Verbrauchsteuerbetrags an die Zollstelle zu entrichten. Wenn es sich bei der Person nach Absatz 34 Buchstabe d um eine ausländische Einrichtung handelt, die über kein aktiviertes E-Mail-Postfach verfügt,^{14bb)} muss sie vor der ersten Einfuhr des rauchlosen Tabakerzeugnisses für die Zustellung der Post einen Vertreter auswählen, der über ein aktiviertes E-Mail-Postfach verfügt.

(31) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, der im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet befördert oder ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis zu geschäftlichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat liefert, muss diese Beförderung oder Lieferung durch ein Handelspapier nachweisen, in dem der Versender, der Empfänger, der Lieferort, die genaue Identifizierung der beförderten Waren und ihre Menge angegeben sind.

(32) Der Inhaber einer Lizenz für den Vertrieb eines Erzeugnisses, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, hat vor der Annahme oder Einfuhr eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses eine Sicherheit in Höhe des Abgabebetrag auf die in Millilitern ausgedrückte Nachfüllung in Verbraucherpackungen oder auf die Menge des Erzeugnisses in einer Verbraucherverpackung, ausgedrückt in Gramm für Nikotinbeutel oder andere Nikotinerzeugnisse, die er gemäß § 20 Absatz 1 zu erhalten oder einzuführen wünscht, zu entrichten. Die Zollstelle stellt eine Bestätigung über die Zahlung der Sicherheitsleistung aus. Nach einer Einigung mit der Zollstelle kann die Sicherheitsleistung zur Zahlung der Verbrauchsteuer verwendet werden. Besteht mit der Zollstelle keine Vereinbarung über die Verwendung der Sicherheitsleistung für die Verbrauchsteuer, so erstattet die Zollstelle die Sicherheitsleistung, sobald die Verbrauchsteuer entrichtet worden ist. Wird die Verbrauchsteuer nicht innerhalb der in diesem Gesetz festgelegten Frist entrichtet, so hat die Zollstelle die Kautions zur Entrichtung der Verbrauchsteuer zu verwenden und dies dem Inhaber der Genehmigung für den Vertrieb des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses mitzuteilen.

(33) Die Verbrauchsteuerschuld für ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis entsteht am Tag

- a) der Herstellung des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses im Steuergebiet;
- b) der Lieferung des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses in das Steuergebiet gemäß Absatz 6 Buchstabe b, d. h. das Datum, an dem der Verbraucher das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis annimmt; an dem ein solches Erzeugnis nicht der Pflicht unterliegt, auf der Verbraucherverpackung eine Steuermarke anzubringen;
- c) an dem das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis im Steuergebiet aus einem anderen Mitgliedstaat bezogen wurde;
- d) des Empfangs einer Zollanmeldung zur Überführung des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr;
- e) der Entstehung einer Zollschuld auf andere Weise als nach Buchstabe d;
- f) an dem für das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis festgestellt wurde, dass es sich im Besitz einer Person befand oder befindet, wenn diese Person den Ursprung oder die Methode des Erwerbs des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses nicht nachweisen kann, unabhängig davon, ob sie das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis als ihr eigenes behandelt oder behandelt hat; als Zeitpunkt, zu dem die Zollstelle dies festgestellt hat, gilt der Tag, an dem dies festgestellt wurde.

(34) Ein Steuerpflichtiger ist eine Person,

- a) die im Steuergebiet ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis hergestellt hat;
- b) die ein mit einem Tabakerzeugnis in Zusammenhang stehendes Erzeugnis gemäß Absatz 6 Buchstabe b im Steuergebiet liefert;
- c) die ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet bezogen hat;

- d) die Zollschuldner ist, wenn ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird;
- e) der eine Zollschuld auf andere Weise als nach Buchstabe d entstanden sind;
- f) die den Ursprung oder die Methode des Erwerbs eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, das sich in ihrem Besitz befindet oder befand, nicht nachweisen kann, unabhängig davon, ob sie das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis als ihr eigenes behandelt oder behandelt hat.

(35) Spätestens am 25. Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, hat der Steuerpflichtige bei der Zollstelle eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer innerhalb derselben Frist zu entrichten. Der in Absatz 34 Buchstabe f genannte Steuerpflichtige hat bei der Zollstelle spätestens drei Arbeitstage nach Entstehung der Steuerschuld eine Steuererklärung abzugeben und die Verbrauchsteuer innerhalb derselben Frist zu entrichten. Die Steuererklärung unterliegt § 13 mutatis mutandis. Entsteht eine Steuerschuld nach Absatz 33 Buchstaben d und e, so ist die Verbrauchsteuer zu den gleichen Zeitpunkten zu entrichten, die nach den zollrechtlichen Vorschriften für eine Zollschuld entstanden sind.

(36) Die Steuerbemessungsgrundlage für eine Nachfüllung mit E-Zigaretten ist die Menge der Nachfüllung in Millilitern, auf drei Dezimalstellen gerundet; auf dem Begleitdokument oder einem anderen Handelspapier ist die Menge der Nachfüllung des Verbraucherverpackung anzugeben, ausgedrückt in Millilitern.

(37) Die Steuerbemessungsgrundlage für Nikotinbeutel und andere Nikotinerzeugnisse ist die Menge der Nachfüllung in der Verbraucherverpackung, ausgedrückt in Gramm, auf drei Dezimalstellen gerundet; auf dem Begleitdokument oder einem anderen Handelspapier ist die Menge des Erzeugnisses in der Verbraucherverpackung anzugeben.

(38) Verbraucherverpackung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses ist die kleinste Verpackung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, die für den Endverbrauch bestimmt sind.

(39) Die Verbrauchsteuer wird als Produkt aus der Steuerbemessungsgrundlage und dem entsprechenden Verbrauchsteuersatz berechnet. Der Zollsatz wird bis zu 0,005 EUR abgerundet und ab 0,005 EUR aufgerundet. Der Verbrauchsteuersatz auf ein Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, mit Ausnahme von § 44ah Absatz 27, wird wie folgt festgelegt:

	Verbrauchsteuersatz
Nachfüllungen für E-Zigaretten	0,30 EUR/ml
Nikotinbeutel	0,20 EUR/g
andere Nikotinerzeugnisse	0,20 EUR/g

(40) Die Steuer auf ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis, das nachweislich im Steuergebiet besteuert wurde, kann einer Person nach Absatz 34 Buchstabe c und d erstattet werden, wenn

- a) die dieses rauchlose Tabakerzeugnisse an eine Person zu geschäftlichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat geliefert und der Steuererklärung Folgendes beigefügt haben:
 1. Bestätigung des Empfangs des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses durch den Empfänger (Kunde) des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses;
 2. Bestätigung einer Steuerverwaltung dieses Mitgliedstaats, dass die Steuer auf das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis in diesem Mitgliedstaat entrichtet wurde, wenn das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis in diesem Mitgliedstaat der Verbrauchsteuer unterliegt;
- b) sie das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis in ein Drittland ausgeführt und nachgewiesen hat, dass die Ausfuhr durch eine Zollanmeldung erfolgte, in der bestätigt wird, dass das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis aus dem Gebiet der Europäischen Union durch die Zollstelle verlassen wurde, und durch einen Nachweis über den Versand oder die Beförderung des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses;
- c) das rauchlose Tabakerzeugnis wurde in einer technisch gerechtfertigter Menge als Probe für die Steueraufsicht oder andere amtliche Kontrollen, amtliche Prüfungen oder amtliche Untersuchungen entnommen; oder
- d) das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnis von der Zollstelle oder unter deren Aufsicht vernichtet wurde, auch wenn der Staat aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zum Eigentümer des mit Tabakerzeugnissen verbundenen Erzeugnisses wurde;³⁾ Einrichtungen nach Absatz 34 Buchstaben c und d müssen ihrer Steuererklärung ein amtliches Register über die Vernichtung von Steuermarken und eine amtliche Erklärung über die Vernichtung der Verpackungen der mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisse beifügen.

(41) Für die Zwecke dieses Gesetzes ist ein Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, ein nachweislich besteuertes mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis, wenn die Entrichtung der Steuer auf dieses Erzeugnis im Einklang mit besonderen Rechtsvorschriften erfolgt ist^{8c)} oder auf eine Sondererstattungen angerechnet wurde. Ein nachweislich besteuertes Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, gilt auch als ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis, dessen Besteuerung durch ein Dokument belegt wird, mit dem der Erwerb zu einem Steuerpreis bescheinigt wird, und durch ein Dokument, mit dem die Zahlung der Steuer zum Preis des mit den Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses bescheinigt wird.

(42) Die Steuerrückerstattung unterliegt § 14 Absatz 4 und 5 mutatis mutandis.

(43) Die nicht gewerbliche Einfuhr eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses im persönlichen Gepäck von Reisenden aus Drittländern ist bis zu zehn Verbraucherverpackungen des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses pro Person im Flugverkehr und zwei Verbraucherverpackungen des mit Tabakerzeugnissen in Verbindung stehenden Erzeugnisses pro Person, wenn es sich nicht um einen Flug handelt, von der Verbrauchsteuer befreit. Reisende, die jünger als 17 Jahre sind, haben keinen Anspruch auf diese Befreiung von der Verbrauchsteuer. Ein

Tabakerzeugnis, das von einer natürlichen Person zum persönlichen Verbrauch aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet in einer Menge von 80 ml E-Zigaretten-Nachfüllung, 500 g Nikotinbeuteln oder 500 g eines anderen Nikotinerzeugnisses befördert wird, ist von der Verbrauchsteuer befreit; jede Menge entspricht 100 % der zulässigen Gesamtmenge; die Zollbefreiung kann auf jede Kombination angewandt werden, sofern der Gesamtprozentsatz der einzelnen zulässigen Mengen 100 % der zulässigen Gesamtmenge nicht überschreitet. Wird ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis für andere Zwecke als für den persönlichen Verbrauch verwendet, entsteht die Steuerschuld im Steuergebiet am Tag der Verwendung des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses. Ein Steuerpflichtiger ist eine natürliche Person, die ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis in das Steuergebiet befördert hat und verpflichtet ist, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entstehung der Steuerschuld eine Steuererklärung abzugeben und die Verbrauchsteuer zu entrichten; die Steuererklärung unterliegt § 13 mutatis mutandis.

(44) Ein Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, ist von der Verbrauchsteuer befreit, wenn

- a) es infolge eines Unfalls, eines technischen Versagens oder höherer Gewalt unwiederbringlich vernichtet oder beschädigt worden ist und wenn diese Verluste aufgrund einer amtlichen Feststellung und Bestätigung von der Zollstelle oder den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats anerkannt werden;
- b) es in begründeten Mengen als Probe für die Zwecke der Steuerüberwachung oder anderen amtlichen Kontrolle, amtlichen Untersuchung oder amtlichen Untersuchung entnommen wurde; oder
- c) es von der Zollstelle oder unter deren Aufsicht vernichtet wurde, auch wenn der Staat aufgrund besonderer Rechtsvorschriften zum Eigentümer des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses geworden ist.³⁾

(45) Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines Erzeugnisses, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, muss monatliche Aufzeichnungen über die Erzeugnisse führen, die mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehen,

- a) im Steuergebiet hergestellt worden sind;
- b) im Steuergebiet von einem anderen Mitgliedstaat bezogen wurden;
- c) die im Steuergebiet von einem anderen Vertreter eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses erhalten wurden;
- d) in einen anderen Mitgliedstaat versandt wurden;
- e) an einen anderen Vertreter des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses im Steuergebiet versandt wird;
- f) für den Endverbrauch verkauft wurden;
- g) an den Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit dem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis geliefert wurden;
- h) aus Drittländern in das Steuergebiet eingeführt wurden;
- i) in Drittländer ausgeführt wurden.

(46) Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses erfasst die Menge des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses am Ende des Kalendermonats. Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden

Erzeugnisses muss die Aufzeichnungen gemäß Absatz 45 täglich spätestens am nächsten Arbeitstag nach Eintritt des in Absatz 45 genannten Ereignisses vornehmen.

(47) Ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis muss einen Arbeitstag vor dem Verkauf oder der Lieferung im Steuergebiet eine Steuermarke tragen, die das Symbol „ITV“ trägt, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(48) Die Bestimmungen des § 9 gelten sinngemäß für die Kennzeichnung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, soweit sie sich auf die Kennzeichnung von den mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen beziehen, mit Ausnahme der Verpflichtung, nur einen Ort zu haben, der auf einer Verbraucherverpackung von mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen geöffnet werden soll.

(49) Eine Verbraucherverpackung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses wird von der Person, der die Zollstelle die Genehmigung für den Vertrieb des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses erteilt hat, mit einer Steuermarke versehen. Für den Druck und die Handhabung von Steuermarken gelten folgende Bestimmungen: § 9b mutatis mutandis in Bezug auf den Druck und die Handhabung von Steuerzeichen für Tabakerzeugnisse.

(50) Die Streichung eines Inhabers einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis oder die Entfernung eines Inhabers einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses aus den Aufzeichnungen der Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, oder aus den Aufzeichnungen der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses unterliegt folgenden Bedingungen: § 19 Absatz 10 und 11 mutatis mutandis.

(51) Ein Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, unterliegt den Bestimmungen von § 41 Absatz 1 Buchstaben a bis e, o und r bis v, Absatz 2 Buchstaben a bis d Absätze 4 und 5 und § 41a Absatz 1 Buchstaben a bis c, Absätze 4 und 5 gleichermaßen.“.

16. Folgender § 23 Absatz 14 Buchstabe h wird angefügt:

„h) der Zeitpunkt, zu dem ein zugelassener Empfänger, der Tabakerzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat gelegentlich unter Verbrauchsteueraussetzung erhält, die gesamte Menge an Tabakerzeugnissen erhält, die in der Genehmigung zum Empfang von Tabakerzeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat unter Steueraussetzung angegeben ist.“

17. In § 39 Absatz 1, Absatz 3 Buchstaben b, d und e und Absatz 7 wird nach dem Wort „Rohtabak“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder rauchloses Tabakerzeugnis“ durch die Worte „rauchloses Tabakerzeugnis oder mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis“ ersetzt.

18. In § 39 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe c wird nach dem Wort „Rohtabak“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder rauchloses Tabakerzeugnis“ werden durch die Worte

„rauchloses Tabakerzeugnis oder mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis“ ersetzt.

19. In § 39 Absatz 3 Buchstabe a wird nach dem Wort „Rohtabak“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder rauchloses Tabakerzeugnis“ durch die Worte „rauchloses Tabakerzeugnis oder mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis“ ersetzt.

20. In § 40 Absatz 1 werden die Worte „Annahme und Einfuhr“ durch die Worte „Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen, Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb“ und ein Komma sowie die Wörter „Inhaber einer Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis, Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen zusammenhängenden Erzeugnisses“ werden nach den Worten „rauchloses Tabakerzeugnis“ eingefügt.

21. § 40 Absatz 2 Unterabsatz k lautet:

„k) Angaben zur Identifizierung des Inhabers einer Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen, des Inhabers einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, des Inhabers einer Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, und des Inhabers einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses;“

22. In § 41 Absatz 1 Buchstabe j wird nach den Worten „§ 10 Absatz 2“ ein Komma und die Worte „oder § 19aa Absatz 18“ werden durch die Worte „§ 19aa Absatz 39 Buchstaben a bis c oder § 19ab Absatz 16 Buchstaben a bis c“ ersetzt.

23. In § 41 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz aa angefügt:

„aa) mit einem rauchlosen Tabakerzeugnis oder ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis handelt oder ein rauchloses Tabakerzeugnis vertreibt oder ein mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehendes Erzeugnis vertreibt, ohne dass es eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen oder eine Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis oder ohne Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakprodukts oder ohne Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses gibt.“

24. In § 41 Absatz 2 Buchstabe c werden nach den Worten „Unterabsatz q“ die Worte „oder Unterabsatz aa“ eingefügt.

25. In § 41a Absatz 1 Buchstabe d wird nach „Absatz 2“ ein Komma eingefügt, und die Worte „oder § 19aa Absatz 19“ werden durch die Worte „§ 19aa Absatz 40 oder § 19ab Absatz 43“ ersetzt.

26. In § 42 Absatz 3 wird nach den Worten „§ 19a“ ein Komma eingefügt und die Worte „und § 19aa“ werden durch die Worte „§ 19aa und § 19ab“ ersetzt.

27. § 42 Absatz 6 lautet:

„(6) Eine Entscheidung einer Zollstelle nach § 9a Absatz 7, § 19 Absatz 8, 9 und 10 Buchstabe d, § 19a Absatz 19 und 25, § 19aa Absatz 14, 24 und 47, § 19ab Absatz 15, 26 und 50, § 20 Absatz 11, § 20a Absatz 1 und 2 Satz 2, § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 10, § 23

Absatz 15, 16 und 17 Buchstabe d; die §§ 24 Absatz 6, 26 Absatz 10, 29 Absatz 5, 29a Absatz 5 und 8, 32 Absätze 6, 9 und 11, 32a Absatz 5, 33 Absatz 11 und 33b Absatz 3 sind nicht anfechtbar.“

28. Nach § 44ag werden die §§ 44ah bis 44ak eingefügt, die einschließlich ihrer Titel wie folgt lauten:

„§ 44ah

Übergangsbestimmungen für Änderungen mit Wirkung ab dem 1. Februar 2025

(1) Ist ein Verfahren über einen Antrag auf Genehmigung des Empfangs und der Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses nach § 19aa in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung bis zum 31. Januar 2025 noch nicht endgültig abgeschlossen, so sind es nach § 19aa in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung abzuschließen.

(2) Ist eine Person, die im Register der Inhaber einer Erlaubnis zur Annahme und Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses nach § 19aa Absatz 12 in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung in der bis zum 1. Februar 2025 geltenden Fassung eingetragen ist, über die Frist für die Annahme und Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses nach § 19aa Absatz 12 in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung hinaus, so hat die Zollstelle diese Person aus dem Register der Inhaber einer Erlaubnis zum Empfang und zur Einfuhr des rauchlosen Tabakerzeugnisses zum 1. Februar 2025 zu streichen; die Verpflichtung des Erwerbers zu Steuermarken nach § 9b Absätze 18 und 22 bleibt unberührt.

(3) Wer ab dem 1. Februar 2025 ein rauchloses Tabakerzeugnis im Steuergebiet vertreiben will, der eine Genehmigung für den Empfang und die Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses erhalten hat und als Inhaber einer Genehmigung für die Annahme und Einfuhr eines rauchlosen Tabakerzeugnisses gemäß § 19aa Absatz 12 in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung eingetragen ist, hat bei der Zollstelle bis zum 31. Dezember 2024 eine Genehmigung für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse zu beantragen. Die Zollstelle erteilt eine Genehmigung zur Abgabe eines rauchlosen Tabakerzeugnisses an eine Person nach Satz 1 auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 11 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 12 erfüllt ist. Eine Genehmigung zum Empfang und zur Einfuhr rauchloser Tabakerzeugnisse, die nach § 19aa Absatz 12 in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung erteilt wurde, erlischt mit der Frist nach § 19aa Absatz 12 in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung. Eine Person, der die Zollstelle eine Erlaubnis zur Annahme und Einfuhr rauchloser Tabakerzeugnisse nach § 19aa Absatz 12 in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung erteilt hat und die am 1. Februar 2025 Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse ist, ist berechtigt, Steuermarken zu verwenden, die sie zur Kennzeichnung von Verbraucherpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse bis zum Ablauf der Frist nach § 9b Absatz 18 entgegengenommen hat, die Verwendung der Steuermarken nach § 9b Absatz 22 der Zollstelle nachzuweisen und sich gemäß § 9b Absatz 18 mit nicht verwendeten Steuerzeichen an das Zollamt zu wenden.

(4) Wer ab dem 1. Februar 2025 im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit im Steuergebiet mit einem rauchlosen Tabakerzeugnis handeln möchte, muss bis zum 31. Dezember 2024 bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Handel mit dem rauchlosen Tabakerzeugnis beantragen. Die Zollstelle erteilt einer von der Zollstelle nach § 19 oder § 23 registrierten Person auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 6 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 7 erfüllt ist.

(5) Der Antrag auf Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen muss zusätzlich zu den in besonderen Rechtsvorschriften genannten Angaben folgende Angaben enthalten:^{25d)}

- a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Sitz oder dem ständigen Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;
- b) die genaue Bezeichnung des rauchlosen Tabakerzeugnisses gemäß § 19aa Absatz 1 Buchstaben a bis c oder Absatz 2;
- c) eine Liste der Lieferanten des rauchlosen Tabakerzeugnisses.

(6) Dem Antrag nach Absatz 5 ist ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, die nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat.

(7) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen beantragen, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er führt Bücher;
- b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;
- c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;
- d) er befindet sich nicht in der Geschäftsauflösung, wurde nicht für zahlungsunfähig erklärt und hat keine Umstrukturierungsgenehmigung erhalten.

(8) Vor Erteilung einer Genehmigung für den Handel mit einem rauchlosen Tabakerzeugnis prüft die Zollstelle beim Antragsteller die Angaben im Antrag gemäß Absatz 5 und im Anhang des Antrags sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 7; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 5 genauer anzugeben. Sind diese Angaben zutreffend und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 7, so erteilt die Zollstelle dem Antragsteller eine Genehmigung für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen und trägt ihn innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags gemäß Absatz 5 in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Handel mit rauchlosen Tabakerzeugnissen ein. der Genehmigungsinhaber muss die Bedingungen gemäß Absatz 7 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen.

(9) Person, die ein rauchloses Tabakerzeugnis im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Steuergebiet ab dem 1. Februar 2025 vertreiben möchte, muss bis zum 31. Dezember 2024 bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses beantragen. Die Zollstelle erteilt eine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen

Tabakerzeugnisses an eine von der Zollstelle nach § 19 oder § 23 registrierte Person auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung des Vertriebs eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 11 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 12 erfüllt ist.

(10) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse muss zusätzlich zu den Angaben nach besonderen Rechtsvorschriften folgende Angaben enthalten:^{25d)}

- a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Sitz oder dem ständigen Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;
- b) die genaue Bezeichnung des rauchlosen Tabakerzeugnisses gemäß § 19aa Absatz 1 Buchstaben a bis c oder Absatz 2;
- c) eine Liste der Lieferanten des rauchlosen Tabakerzeugnisses.

(11) Dem Antrag nach Absatz 9 ist ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, die nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat.

(12) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses beantragen, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er führt Bücher;
- b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;
- c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;
- d) er befindet sich nicht in der Geschäftsauflösung, wurde nicht für zahlungsunfähig erklärt und hat keine Umstrukturierungsgenehmigung erhalten.

(13) Vor Erteilung einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses prüft die Zollstelle beim Antragsteller die Angaben im Antrag gemäß Absatz 10 und im Anhang des Antrags sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 12; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 10 genauer anzugeben. Sind diese Angaben zutreffend und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 12, so erteilt die Zollstelle innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags gemäß Absatz 10 eine Genehmigung für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse an den Antragsteller und trägt ihn in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Vertrieb rauchloser Tabakerzeugnisse ein. Der Inhaber einer Genehmigung muss die Bedingungen gemäß Absatz 12 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen. Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines rauchlosen Tabakerzeugnisses hat Anspruch auf Steuermarken für die Kennzeichnung des rauchlosen Tabakerzeugnisses an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Genehmigung für den Vertrieb des rauchlosen Tabakerzeugnisses erteilt wurde.

(14) Eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ab dem 1. Februar 2025 im Steuergebiet mit den mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen handeln möchte, muss bis zum 31. Dezember 2024 bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Handel mit dem Erzeugnis beantragen, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht. Die Zollstelle erteilt einer Person, die nach § 19 oder § 23 von der Zollstelle registriert

oder nach § 9a registriert wurde, auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis eine Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, ohne der Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 16 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 17 nachzukommen.

(15) Der Antrag auf Genehmigung des Handels mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, muss zusätzlich zu den Einzelheiten nach besonderen Rechtsvorschriften folgende Angaben enthalten:^{25d)}

- a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Sitz oder dem ständigen Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;
- b) die genaue Bezeichnung des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses gemäß § 19ab Absatz 1;
- c) eine Liste der Lieferanten des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses.

(16) Dem Antrag nach Absatz 15 ist ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, die nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat.

(17) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis beantragt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er führt Bücher;
- b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;
- c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;
- d) er befindet sich nicht in der Geschäftsauflösung, wurde nicht für zahlungsunfähig erklärt und hat keine Umstrukturierungsgenehmigung erhalten.

(18) Bevor die Zollstelle eine Genehmigung für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis erteilt, prüft sie beim Antragsteller die Angaben im Antrag gemäß Absatz 15 und im Anhang des Antrags sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 17; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 15 genauer anzugeben. Sind diese Angaben wahrheitsgemäß und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 17, so erteilt die Zollstelle dem Antragsteller eine Genehmigung für den Handel mit einem Erzeugnis, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, und trägt den Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags gemäß Absatz 15 in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Handel mit einem mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnis ein. der Genehmigungsinhaber muss die Bedingungen gemäß Absatz 17 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen.

(19) Eine Person, die mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehende Erzeugnisse im Steuergebiet ab dem 1. Februar 2025 vertreiben möchte, muss bis zum 31. Dezember 2024

bei der Zollstelle eine Genehmigung für den Vertrieb des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses beantragen. Die Zollstelle erteilt auf der Grundlage eines Antrags auf Genehmigung des Vertriebs eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses eine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses an eine von der Zollstelle gemäß § 19 oder § 23 registrierte Person, ohne dass die Verpflichtung zur Vorlage einer Anlage zum Antrag nach Absatz 21 und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 22 erfüllt ist.

(20) Der Antrag auf Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses muss zusätzlich zu den Angaben nach besonderen Rechtsvorschriften Folgendes enthalten^{25d)}

- a) Anschrift der Niederlassung des Antragstellers, falls diese nicht mit dem Sitz oder dem ständigen Wohnsitz des Antragstellers identisch ist;
- b) die genaue Bezeichnung des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses gemäß § 19ab Absatz 1;
- c) eine Liste der Lieferanten des mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses.

(21) Dem Antrag nach Absatz 20 ist ein Nachweis über eine Geschäftslizenz, die nicht älter als 30 Tage ist, oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon beizufügen, wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Person handelt, die weder ihren Geschäftssitz noch ihren ständigen Wohnsitz im Steuergebiet hat.

(22) Ein Antragsteller, der eine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses beantragt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er führt Bücher;
- b) er hat keine Rückstände bei der Zollstelle oder bei der Steuerbehörde;
- c) er hat keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen und die Krankenversicherung hat keine überfälligen Forderungen gegen ihn;
- d) er befindet sich nicht in der Geschäftsauflösung, wurde nicht für zahlungsunfähig erklärt und hat keine Umstrukturierungsgenehmigung erhalten.

(23) Vor Erteilung einer Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses prüft die Zollstelle beim Antragsteller die im Antrag gemäß Absatz 20 und im Anhang des Antrags genannten Angaben sowie die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 22; der Antragsteller hat auf Antrag der Zollstelle die Einzelheiten im Antrag gemäß Absatz 20 genauer anzugeben. Sind diese Angaben wahrheitsgemäß und erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 22, erteilt die Zollstelle innerhalb von 30 Tagen eine Genehmigung für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses an den Antragsteller und trägt den Antragsteller innerhalb von 30 Tagen in das Register der Inhaber von Genehmigungen für den Vertrieb eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses ein. der Genehmigungsinhaber muss die Bedingungen gemäß Absatz 22 während der gesamten Gültigkeitsdauer der Genehmigung erfüllen. Der Inhaber einer Genehmigung für den Vertrieb eines Erzeugnisses im Zusammenhang mit einem Tabakerzeugnis ist berechtigt, Steuermarken für die Kennzeichnung des mit dem

Tabakerzeugnis in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses an dem Tag zu erhalten, der auf den Tag folgt, an dem die Genehmigung für den Vertrieb des mit dem Tabakerzeugnis in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses erteilt wurde.

(24) Eine Person nach Absätzen 3, 4 und 9 hat der Zollstelle bis zum 15. Februar 2025 die Lagerbestände an rauchlosen Tabakerzeugnissen, d. h. Kautabak oder Schnupftabak zum 31. Januar 2025 mitzuteilen. Eine Person nach den Absätzen 14 und 19 muss der Zollstelle bis zum 15. Februar 2025 die Lagerbestände und die genaue Bezeichnung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses zum 31. Januar 2025 mitteilen.

(25) Eine Verbraucherverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, das ausschließlich oder teilweise aus einer anderen Nachfüllung als Tabak, einer Verbraucherverpackung eines rauchlosen Tabakprodukts, bei dem es sich um Kautabak oder Schnupftabak handelt, oder einer Verbraucherverpackung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses, die vor dem 1. Februar 2025 empfangen, geliefert oder eingeführt wurde, darf bis zum 30. Juni 2025 verkauft, zum Verkauf angeboten oder gelagert werden.

(26) Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr zum Verkauf von in Absatz 25 genannten Verbraucherverpackungen berechtigt ist, die sie bis zum 30. Juni 2025 nicht verkauft hat, muss der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum 15. Juli 2025 die Menge dieser Verbraucherverpackungen mitteilen und gleichzeitig ihre Vernichtung durch die örtlich zuständige Zollstelle beantragen; die Zollstelle vernichtet diese Erzeugnisse auf Kosten dieser Person und erstellt ein amtliches Verzeichnis über die Vernichtung, ohne dass § 41 Absatz 1 Buchstabe a Anwendung findet.

(27) Für den Zeitraum vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2027 beläuft sich der Verbrauchsteuersatz auf Tabakerzeugnisse wie folgt:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) Nachfüllung von E-Zigaretten | 0,20 EUR/ml |
| b) Nikotinbeutel | 0,10 EUR/g |
| c) andere Nikotinerzeugnisse | 0,10 EUR/g. |

(28) Für den Zeitraum vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2027 beträgt der Verbrauchsteuersatz auf Tabak in einem rauchlosen Tabakerzeugnis, bei dem es sich um Kautabak und Schnupftabak handelt, 0,10 EUR/g.

(29) Ab dem 1. Februar 2025 tragen Steuermarken, die für die Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen von mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen bestimmt sind, ein Zeichen mit einem Verbrauchsteuersatz, d. h. dem Großbuchstaben „A“.

(30) Ab dem 1. Februar 2025 müssen Steuermarken, die zur Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, bei dem es sich um Kautabak und Schnupftabak handelt, bestimmt sind, eine Steuermarke tragen, das die Großbuchstaben „AA“ darstellen.

(31) Für die Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen aus § 19aa Absätze 42 bis 44 und § 19ab Absätze 47 bis 49 gilt § 9 sinngemäß, soweit es sich um die Tabakkennzeichnung

handelt, und § 9b gilt sinngemäß für den Druck und die Handhabung von Steuermarken für Tabakerzeugnisse.

(32) Gegen eine in einem Verfahren nach § 19aa Absatz 24 ergangene Entscheidung der Zollstelle, die bis zum 31. Januar 2025 noch nicht endgültig erledigt ist, kann Einspruch eingelegt werden.

§ 44ai

Übergangsbestimmungen für Änderungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026

(1) Für den Zeitraum vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2028 wird der Verbrauchsteuersatz für Zigaretten mit Ausnahme nach Absatz 2 wie folgt festgesetzt:

kombinierter Verbrauchsteuersatz

Beschreibung der Ware	spezifischer Teil	Prozentanteil
Zigaretten	102,50 EUR/1000 Stück	25 % des Zigarettenpreises.

(2) Im Zeitraum vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2028 beträgt der minimale Verbrauchsteuersatz für Zigaretten 166,20 EUR/1000 Stück.

(3) Verbraucherverpackungen mit Zigaretten, die ab dem 1. Februar 2026 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, müssen eine Steuermarke mit dem Großbuchstaben „L“ tragen, aus dem hervorgeht, dass sie dem ab dem 1. Februar 2026 geltenden Verbrauchsteuersatz für Zigaretten unterliegen.

(4) Die Überführung von Verbraucherpackungen mit einer Steuermarke gemäß den bis zum 31. Januar 2026 geltenden Rechtsvorschriften zum zollrechtlich freien Verkehr nach dem 31. Januar 2026 ist verboten.

(5) Verbraucherverpackungen mit Zigaretten, die gemäß den bis zum 31. Januar 2026 geltenden Rechtsvorschriften mit einer Steuermarke versehen sind, dürfen bis zum 31. März 2026 verkauft, zum Verkauf angeboten oder gelagert werden; nach diesem Zeitpunkt gilt eine so gekennzeichnete Verbraucherverpackung von Zigaretten als nicht gekennzeichnet.

(6) Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr zum Verkauf von Verbraucherverpackungen von Zigaretten berechtigt ist und die in Absatz 5 genannte Verbraucherverpackungen von Zigaretten, die sie bis zum 31. März 2026 nicht verkauft hat, verwahrt, muss der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum 15. April 2026 die Menge der so gekennzeichneten Verbraucherverpackungen von Zigaretten mitteilen und bis zu diesem Zeitpunkt die örtlich zuständige Zollstelle auffordern, diese zu vernichten; die Zollstelle vernichtet diese Verbraucherverpackungen auf Kosten dieser Person und erstellt einen amtlichen Vernichtungsbericht; Die Bestimmungen von § 41 Absatz 1 Buchstabe a finden keine Anwendung.

(7) Im Zeitraum vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2028 beträgt der Verbrauchsteuersatz für Tabak 177 EUR/kg.

(8) Wie vom 1. Februar 2026, müssen die Steuermarken, die zur Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen mit Tabak das Verbrauchsteuersymbol tragen, d.h. den Großbuchstaben „H“.

(9) Verbraucherverpackungen mit Tabak, die eine Steuermarke mit einem Verbrauchsteuersymbol, d. h. dem Großbuchstaben „G“, tragen, dürfen bis zum 31. Januar 2026 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und bis zum 31. Juli 2026 verkauft werden. Nach diesem Zeitpunkt gilt eine auf diese Weise gekennzeichnete Verbraucherverpackung von Tabak als nicht gekennzeichnet.

(10) Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr zum Verkauf von Tabakpackungen an Verbraucher berechtigt ist und die in Absatz 9 genannte Verbraucherverpackungen von Tabak, die sie bis zum 31. Juli 2026 nicht verkauft hat, lagert, muss der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum 15. August 2026 die Menge dieser Verbraucherverpackungen melden und gleichzeitig ihre Vernichtung durch die örtlich zuständige Zollstelle beantragen; die Zollstelle vernichtet diese Tabakpackungen auf Kosten dieser Person und erstellt ein amtliches Protokoll über die Vernichtung ohne die Anwendung von § 41 Absatz 1 Buchstabe a.

(11) Ab dem 1. Februar 2026 bis 31. Januar 2028 beträgt der Verbrauchsteuersatz für Zigarren oder Zigarillos 139 EUR/kg.

(12) Ab dem 1. Februar 2026, müssen die Steuermarken, die zur Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen mit Zigarren oder Zigarillos bestimmt sind, ein Verbrauchsteuersymbol tragen, d.h. den Großbuchstaben „E“.

(13) Verbraucherverpackungen mit Zigarren oder Zigarillos gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe b, die mit einer Steuermarke versehen sind, die dem Großbuchstaben „D“ entspricht, dürfen bis zum 31. Januar 2026 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und bis zum 30. November 2027 verkauft werden. Nach diesem Zeitpunkt gilt eine solche Verbraucherverpackung von Zigarren oder Zigarillos als nicht gekennzeichnet.

(14) Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr zum Verkauf von Verbraucherverpackungen mit Zigarren oder Zigarillos berechtigt ist und die in Absatz 13 genannte Verbraucherverpackungen von Tabak, die sie bis zum 30. November 2027 nicht verkauft hat, lagert, muss der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum 15. Dezember 2027 die Menge dieser Verbraucherverpackungen mit Zigarren oder Zigarillos melden und gleichzeitig ihre Vernichtung durch die örtlich zuständige Zollstelle beantragen. Die Zollstelle vernichtet diese Verbraucherverpackungen von Zigarren oder Zigarillos auf Kosten dieser Person und erstellt einen Vernichtungsbericht und die Bestimmungen von § 41 Absatz 1 Buchstabe a sind nicht anzuwenden.

(15) Für den Zeitraum vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2028 wird der Verbrauchsteuersatz auf Tabak in rauchlosen Tabakerzeugnissen, ausgenommen Kautabak und Schnupftabak, auf 238,10 EUR/kg festgesetzt.

(16) Ab dem 1. Februar 2026 müssen Steuermarken, die zur Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse bestimmt sind, mit Ausnahme von Kautabak und Schnupftabak, ein ein Symbol für den Verbrauchsteuersatz tragen, d. h. den Großbuchstaben „H“.

(17) Verbraucherverpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse, die mit einer Steuermarke versehen sind, die ein Symbol für Verbrauchsteuer trägt, d. h. den Großbuchstaben „G“, können bis zum 31. Januar 2026 angenommen und eingeführt und bis zum 30. April 2026

verkauft werden; nach diesem Datum gilt eine auf diese Weise gekennzeichnete Verbraucherverpackung rauchloser Tabakerzeugnisse als nicht gekennzeichnet.

(18) Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr zum Verkauf von Verbraucherverpackungen eines rauchlosen Tabakerzeugnisses berechtigt ist und die in Absatz 17 genannte Verbraucherverpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse lagern, die sie bis zum 30. April 2026 nicht verkauft hat, muss der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum 15. Mai 2026 die Menge dieser Verbraucherverpackungen mitteilen und gleichzeitig ihre Vernichtung durch die örtlich zuständige Zollstelle beantragen; die Zollstelle hat diese Verbraucherverpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse auf Kosten dieser Person zu vernichten und einen Vernichtungsbericht zu erstellen, und § 41 Absatz 1 Buchstabe a findet keine Anwendung.

(19) Ab dem 1. Februar 2027 tragen Steuermarken, die für die Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen von mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnissen bestimmt sind, ein Symbol der Verbrauchsteuer, d. h. den Großbuchstaben „B“. Ab dem 1. Februar 2027 müssen Steuermarken, die zur Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, bei dem es sich um Kautabak und Schnupftabak handelt, bestimmt sind, ein Symbol der Verbrauchsteuer tragen, das die Großbuchstaben „BB“ sind.

(20) Verbraucherverpackungen eines Erzeugnisses, das mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang steht, das mit einer Steuermarke, d. h. dem Großbuchstaben „A“ versehen ist, oder Verbraucherverpackungen eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, das Kautabak oder Schnupftabak ist, mit einer Steuermarke, d. h. den Großbuchstaben „AA“, versehen ist, dürfen bis zum 31. Januar 2027 angenommen und eingeführt und bis spätestens 30. April 2027 verkauft werden; nach diesem Datum, gilt eine Verbraucherverpackung eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses oder eine Verpackung rauchloser Tabakerzeugnisse, bei der es sich um Kautabak oder Schnupftabak handelt, die so gekennzeichnet ist, als nicht gekennzeichnet.

(21) Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr zum Verkauf von Verbraucherverpackungen eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses berechtigt ist, oder Verbraucherverpackungen mit rauchlosen Tabakerzeugnissen lagert, bei denen es sich um Kautabak oder Schnupftabak handelt und die Verbraucherverpackungen eines Erzeugnisses im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen lagert oder Verbraucherverpackungen eines rauchlosen Tabakerzeugnisses, bei dem es sich um Kautabak oder Schnupftabak handelt gemäß Absatz 20, dass sie bis zum 30. April 2027 nicht verkauft hat, teilt den örtlich zuständigen Zollbeamten bis zum 15. Mai 2027 die Mengen dieser Verbraucherverpackungen eines mit Tabakerzeugnissen in Zusammenhang stehenden Erzeugnisses mit. oder Packungen mit rauchlosen Tabakerzeugnissen, bei denen es sich um Kautabak oder Schnupftabak handelt und gleichzeitig ihre Vernichtung durch die örtlich zuständigen Zollbeamten innerhalb dieser Frist beantragen; die Zollstelle vernichtet diese Verbraucherverpackungen auf Kosten dieser Person und erstellt einen Vernichtungsbericht, ohne dass § 41 Absatz 1 Buchstabe a anzuwenden ist.

(22) Verbraucherverpackungen mit Zigaretten, die ab dem 1. Februar 2028 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, müssen eine Steuermarke mit dem

Großbuchstaben „M“ tragen, aus dem hervorgeht, dass sie dem ab dem 1. Februar 2028 geltenden Verbrauchsteuersatz für Zigaretten unterliegen.

(23) Es ist verboten, Verbraucherverpackungen mit Zigaretten, die gemäß den bis zum 31. Januar 2028 geltenden Rechtsvorschriften mit einer Steuermarke versehen sind, in den zollrechtlich freien Verkehr nach dem 31. Januar 2028 zu verbringen.

(24) Verbraucherverpackungen mit Zigaretten, die gemäß den bis zum 31. Januar 2028 geltenden Rechtsvorschriften mit einem Steuerzeichen versehen sind, dürfen bis zum 31. März 2028 verkauft, zum Verkauf angeboten oder gelagert werden. Nach diesem Zeitpunkt gilt eine so gekennzeichnete Verbraucherverpackung von Zigaretten als nicht gekennzeichnet.

(25) Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr berechtigt ist, Zigarettenpackungen an Verbraucher zu verkaufen, und die Verbraucherverpackungen von Zigaretten, auf die Bezug genommen wird, in Absatz 24, dass er bis zum 31. März 2028 nicht verkauft hat, der örtlich zuständigen Zollstelle die Menge der so gekennzeichneten Verbraucherverpackungen von Zigaretten bis zum 15. April 2028 mitteilen und gleichzeitig deren Vernichtung durch die örtlich zuständige Zollstelle beantragen muss; die Zollstelle hat solche Verbraucherverpackungen mit Zigaretten auf Kosten dieser Person zu vernichten und einen Vernichtungsbericht zu erstellen, ohne dass § 41 Absatz 1 Buchstabe a anzuwenden ist.

(26) Ab dem 1. Februar 2028 tragen Steuermarken, die zur Kennzeichnung von Packungen mit Tabak für Verbraucher bestimmt sind, ein Symbol für Verbrauchsteuer, d. h. den Großbuchstaben „I“.

(27) Verbraucherverpackungen mit einer Steuermarke mit einem Symbol der Verbrauchsteuer, d. h. dem Großbuchstaben „H“, können bis zum 31. Januar 2028 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und bis zum 31. Juli 2028 verkauft werden. Nach diesem Zeitpunkt gilt eine solche Packung von Tabak als nicht gekennzeichnet. Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr zum Verkauf von Verbraucherverpackungen von Tabak berechtigt ist und die in Satz 1 genannte Verbraucherverpackungen von Tabak lagert, die sie bis zum 31. Juli 2028 nicht verkauft hat, hat der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum 15. August 2028 die Menge dieser Verbraucherverpackungen mitzuteilen und gleichzeitig deren Vernichtung durch die örtlich zuständige Zollstelle zu beantragen; die Zollstelle vernichtet diese Verbraucherverpackungen von Tabak auf Kosten dieser Person und erstellt einen Vernichtungsbericht, und § 41 Absatz 1 Buchstabe a ist nicht anzuwenden.

(28) Ab 1. Februar 2028 müssen Steuermarken, die zur Kennzeichnung von Verbraucherverpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse, ausgenommen Kautabak und Schnupftabak, bestimmt sind, mit einer Steuermarke versehen sein, die dem Großbuchstaben „I“ entspricht.

(29) Verbraucherverpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse, die mit einer Steuermarke versehen sind, die ein Symbol für Verbrauchsteuer enthält, d. h. den Großbuchstaben „H“, können bis zum 31. Januar 2028 angenommen und eingeführt und bis zum 30. April 2028 verkauft werden; nach diesem Datum gilt eine auf diese Weise gekennzeichnete Verbraucherverpackung rauchloser Tabakerzeugnisse als nicht gekennzeichnet.

(30) Eine Person, die im geschäftlichen Verkehr berechtigt ist, Verbraucherverpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen im Sinne von Absatz 29, die sie nicht bis 30. April 2028 verkauft hat, zu empfangen und einzuführen, muss der örtlich zuständigen Zollstelle bis zum 15. Mai 2028 die Menge solcher Verbraucherverpackungen mitteilen und gleichzeitig ihre Vernichtung durch die örtlich zuständige Zollstelle beantragen; die Zollstelle hat solche Verbraucherverpackungen rauchloser Tabakerzeugnisse auf Kosten dieser Person zu vernichten und einen Vernichtungsbericht zu erstellen, ohne dass § 41 Absatz 1 Buchstabe a anzuwenden ist.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2024 in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 8, des § 19aa Absätze 1 bis 34, der Nummer 14 Sätze 1 bis 3, des § 19aa Absatz 35 bis 48 der Nummer 14, des § 19ab Absätze 1 bis 30, der Nummer 15 Sätze 1 bis 3 und des § 19ab Absätze 31 bis 51 der Nummern 17 bis 27, die am 1. Februar 2025 in Kraft treten, und § 19aa Absatz 34 Nummer 14 Sätze 4 bis 7, und § 19ab(30) Nummer 15 Sätze 4 bis 7, die am 1. Januar 2026 in Kraft treten.